Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 47.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 19. Januar.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Deutscher Reichstag.

28. Sitzung.

Berlin, 18. Januar. 12 Uhr. Am Tische des Bundesraths: v. Bötticher, Lohmann u. A.

Ohne Debatte erledigt das Haus in erster und zweiter Berathung den Gesetz-Entwurf betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalt für 1882/83, in welchem 7,775,000 Mark als erste Rate zur Errichtung des Reichstagsgebäudes verlangt werden.

Es folgt die dritte Berathung des von dem Abg. Windthorst vorgeschlagenen Gesetzentwurfs betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Abg. v. Ow (Freudenstadt): Der Standpunkt aller Parteien diesem Antrag gegenüber ist bei der ersten Lesung desselben ausführlich dargelegt worden, namentlich wäre es überflüssig noch über die Stellung der Reichspartei nach der klaren Rede des Herrn v. Kardorff zu sprechen, wenn dieselbe nicht in der Presse eine irrthümliche Behandlung erfahren hätte. Da ist ausgeführt, er habe nicht im Sinne seiner Partei gesprochen und, trotzdem dieser Mittheilung die Berichtigung auf dem Fuße folgte, hielt man an ihr fest. Wir konstatiren daher, daß Herr v. Kardorff im Namen seiner ganzen Fraktion für eine motivirte Tagesordnung eingetreten ist. Gleichzeitig erkläre ich, daß die Fraktion auch heute noch bei der Auffassung verharrt, daß der Antrag Windthorst nicht opportun sei. Auch wir wollen den Frieden, aber einen ehrlichen, anständigen Frieden, geschlossen auf Grund gegenseitiger Vereinbarung. Die verlangten diskretionären Gewalten halten wir nur für ein vorübergehendes Stadium und eine Revision der Maigesetze nicht für ausgeschlossen, wenn erst eine Verständigung mit der Kurie erzielt ist.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Würtemberg kennt keinen Kulturkampf, weil dort nicht ein Gesetz besteht, wie wir es jetzt mit diesem Antrage bekämpfen. Seine unheilvollen Wirkungen sind anerkannt, und doch ist es nicht aufgehoben worden. Hier also hätte sich Gelegenheit zu einer Bethätigung der versöhnlichen Gesinnung geboten, von der von Herrn von Ow und seinen Freunden nur gesprochen wird. Der Kulturkampf ist noch nicht vorbei, aber wir sind bei einem bedeutsamen Abschnitt desselben angelangt und hoffnungsverheißend für die Zukunft ist, daß sich ein Bedürfniß nach Frieden bei allen Parteien geltend macht. Ich darf darum heute schon allen denen Dank aussprechen, die zur Zeit des beginnenden Kulturkampfes und inmitten desselben den Muth hatten, obschon sie selbst anderer Konfession waren, für die katholische Kirche einzutreten. Herr von Kleist-Retzow gehörte zu ihnen, bedauerlicherweise hat er gerade bei dieser Vorlage gegen uns gestimmt. Aber ich hoffe, daß er bald wieder einlenken und werden wird, was er von Anfang an gewesen, ein Vertreter von Recht und Freiheit. Alles was man gegen die katholische Kirche vorbringt, beruht nur auf Vorurtheil. Man stelle nur die in Folge der Maigesetzgebung aufgehobenen Verfassungsartikel wieder her, und wir werden Frieden haben wie zuvor.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen. In der Spezialdiskussion wird zunächst § 1, welcher die Aufhebung des Gesetzes vom 4. Mai 1874 bestimmt, ohne Debatte angenommen. Zu § 2, nach welchem die auf Grund jenes Gesetzes erlassenen landespolizeilichen Verfügungen außer Kraft treten sollen, bemerkt Abg. v. Minnigerode, ebenso wie in der zweiten Lesung, daß er diesem Vorschlag nicht beistimmen könne, weil derselbe dem Gesetze rückwirkende Kraft gebe. — § 2 wird gegen die Stimmen der Nationalliberalen, eines Theils der Sezessionisten und der Konservativen angenommen; ebenso § 3, welcher bestimmt, daß das Gesetz mit dem Tage der Verkündigung in Kraft treten solle.

Es folgt die erste Berathung des von den Abgg. Buhl und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. die Entschädigung bei Unfällen und die Unfallversicherung der Arbeiter.

Abg. Lasker: Als dieser Antrag eingebracht wurde, haben die Antragsteller erklärt, daß die Einbringung desselben nicht die Bedeutung einer Verpflichtung für jede Einzelheit in der Gesetzgebung habe, sondern lediglich die einer Verständigung in Betreff der leitenden Grundsätze. Daran ist die irrthümliche Einwendung geknüpft worden, als sei nur eine formale Verständigung zu Stande gekommen, über die Sache selbst aber hätten die Liberalen sich noch nicht geeinigt. Bei einem umfangreichen Gesetz, das so verschiedenartige Gegenstände behandelt, kann sich beim besten Willen die Verständigung unmöglich auf jede Einzelheit erstrecken. Der Gegenstand selbst wurde schon 1871 parlamentarisch und gesetzgeberisch behandelt, aber nach dem Maße des damaligen Verständnisses und mit der Vorsicht, welche die Regierung damals für angethan gehalten hat bei einem so wichtigen Gegenstand. In dem Gesetz von 1871 finden wir keine eigentliche Substanz der Haftpflicht, wie wir sie heute verstehen. Der § 1 behandelt diejenige Pflicht, welche aus dem Eisenbahn-Betriebe entspringt, gleichviel ob den Bediensteten gegenüber oder den dritten Personen, welche in keinerlei Dienst- und Vertragsverhältniß stehen. Im § 2 wird aber nur das allgemeine Recht in Anwendung gebracht auf einen besonderen Fall. Er war nützlich in dem Sinne, in dem er für ganz Deutschland für diese bestimmte Materie einheitliches Recht geschaffen und außerdem auch für einzelne Länder den Rechtssatz festgestellt hat, daß der Arbeitgeber, der Unternehmer verhaftet ist für das Verschulden auch der von ihm angestellten und mit der Leitung betrauten Personen selbst in dem Falle, wenn er bei der Auswahl der Personen sich ein Verschulden nicht zugezogen hat. Dieses Gesetz war durchaus verdienstlich, weil es die Idee der Verpflichtung für Unfälle durch den Unternehmer in Bewegung gebracht und zum Theil gelöst hat in Bezug auf Eisenbahnen, obschon da außerhalb des Vertragsverhältnisses. Einige von uns haben schon 1871 dieses Gesetz als ungenügend bezeichnet und den Versuch gemacht, die Folgen des § 1 auszudehnen auf den ganzen Fabrik- und den maschinellen Betrieb. Dies ist uns damals mißlungen. Seitdem aber haben die Klagen im Publikum, namentlich unter den Arbeitnehmern, nicht aufgehört und auch nicht die Reformbestrebungen des Reichstages. Fortgesetzt wurden Anträge eingebracht in der Absicht, das Haftpflichtgesetz weiter fortzusetzen, namentlich zu Gunsten der Arbeitnehmer, und im wesentlichen war immer davon ausgegangen, das Objekt auszudehnen, auf welches die Haftpflicht aus dem § 1 des Gesetzes von 1871 sich beziehen soll, und ferner die Beweislast insofern für den Arbeitnehmer zu erleichtern, als dem Arbeitgeber oder dem Unternehmer aufgegeben werden soll, eine Schuld des Arbeitnehmers oder des Verletzten nachzuweisen, so daß auch für den Zufall der Unternehmer zu haften habe. Diese Bestrebungen wurden nun im vorigen Jahre durch eine Vorlage der Regierung unterbrochen, welche ein völlig neues System adoptirte, und, wie ich nicht leugnen kann, sehr viele nützliche und noch mehr glänzende Ideen in sich schloß, die jedoch bei weiterer Prüfung die Probe nicht bestehen konnten. Man kann sie in zwei Hälften zerlegen: die eine hat in der That die Ideen für die Gesetzgebung produktiv bereichert; die zweite griff einer ungewissen Zukunft vor, steuerte in das weite Meer sozialistischer Gesetzgebung hinaus und hat zur faktischen Lösung der Frage nicht viel beigetragen. Besonders wurden zwei Punkte von der liberalen Seite einstimmig im vorigen Jahre bekämpft: die Idee einer einheitlichen Reichsanstalt, oder einer Mehrzahl von Staatsanstalten, die monopolisirte Versicherungsanstalt, welche die freie Entwicklung des Versicherungswesens ganz und gar unterdrücken sollte; und der Staatszuschuß, an dem die Regierung mit kaum erklärlicher Tenazität festhielt. Die große Mehrheit des Hauses wollte vom Staatszuschuß nichts wissen, weder von dem beständigen, noch von dem vorübergehenden. In Betreff der Monopolisirung der Versicherungsanstalten aber haben wir in diesem Jahre die glänzendste Genugthuung erhalten, indem wir aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört haben, daß er die Errichtung solcher Anstalten für gänzlich unpraktisch halte und geradezu schädlich für die Entwicklung. Innerhalb 9 Monaten hat er sich also selbst überzeugt, daß die ganze Grundlage seiner Vorlage vom vorigen Jahre durchaus unhaltbar sei, und daß es nur seiner Autorität gelungen wäre, die Majorität des Reichstages auf diesem falschen Wege einen Schritt weiter zu nöthigen. Wir werden uns also, wenigstens so lange der Herr Reichskanzler seinen Einfluß behalten wird, mit einer Vorlage, wie die vom vorigen Jahre war, nicht wieder zu beschäftigen haben, so daß leider nichts weiter übrig bleibt, als daß wir ein oder vielleicht zwei Jahre einer nützlichen Reformbewegung für die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes verloren haben. Nun sollte es natürlich scheinen, zu der besser vorbereiteten und von der Mehrheit bereits acceptirten Grundlage zurückzukehren. Dies ist aber nicht der Fall, sondern der neue Vorschlag wird nur durch einen anderen neuen abgelöst, der womöglich noch weniger vorbereitet zu sein scheint, als der vom v. J. Die Versicherung soll nämlich von gewissen Schöpfungen in die Hand genommen werden, die erst ins Leben gerufen werden sollen mit dem Beruf, das ganze Gebiet der sozialen Gesetzgebung in ihre Hand und Mitwirkung zu nehmen. Wir wissen von alledem nur das Wort „korporative Verbände“, die nach den Andeutungen des Staatssekretärs von Bötticher eine Hülfe und ein Stützpunkt werden sollen für die Vorlagen betreffend die Unfallversicherung; diese Vorlage soll aber selbst unabhängig sein von der Beschaffenheit der korporativen Verbände, von denen ein deutliches Bild noch nicht gegeben werden kann. Der Herr Staatssekretär erklärte gestern das Gesetz über die Berufsstatistik für nothwendig, weil ohne dasselbe die korporativen Verbände, welche soziale Fragen zu ordnen berufen sein sollen, nicht gut dargestellt und konzipirt werden können. Das Unfallversicherungsgesetz soll im Wesentlichen auf ihnen beruhen, ihr Bild aber kann sich die Regierung noch nicht entwerfen. Dennoch sei die Regierung entschlossen, dieses Gesetz einzubringen, ehe noch die Berufsstatistik abgeschlossen und das Material für die korporativen Verbände geschaffen sei, das heißt: das zukünftige Subjekt, der Träger aller Ausführungen des Gesetzes, welches uns vorgelegt werden soll, braucht weder körperlich geschaffen zu sein, noch auch nur im Bilde dargestellt zu werden, sondern es soll das Zutrauen wahrscheinlich zu der künftigen Entwickelung gehegt werden, es würden diese zu ermittelnden Personen wahrscheinlich geeignet sein, diese Fragen, die ihnen aufgetragen werden sollen, zu lösen. Unmöglich aber können wir ein dringendes Reformbedürfniß hinausschieben auf solche Gestaltungen hin und Angesichts der Erfahrung, daß solche neue Gedanken von ihrem eigenen Erzeuger nach wenigen Monaten schon als gänzlich unpraktisch verworfen werden. Unsere Vorlage knüpft an Rechtsverhältnisse, deren Bildung bereits begonnen hat, und die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse an. Sie versucht das drängende Reformbedürfniß auf seinem eigenen Boden zu lösen und uns frei zu machen von einer Politik, welche sich selbst die Aufgaben dadurch erschwert, daß sie immer eine an sich schwierige Reform mit anderen noch schwierigeren Reformen zu verketten sucht. Wir knüpfen an die Haftpflicht an, wie sich dieselbe entwickelte aus dem Dienst- und Arbeitsvertrag. Demgemäß beschäftigt sich dieses Gesetz auch nur mit den Personen, mit den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und nicht mit Dritten. Es würde von dem alten Gesetze des Jahres 1871 nur bestehen bleiben die Verpflichtung der Eisenbahnbetriebe dritten Personen gegenüber, welche hier zu regeln wir nicht in der Nothwendigkeit sind, da sie mit dem Dienstvertrag nichts zu thun hat. Wir knüpfen ferner dem Objekte nach das Gesetz an diejenigen Betriebsarten an, welche in der modernen Zeit einen immer weiteren Spielraum einnehmen, und bei denen ganz besonders die Dringlichkeit einer besseren Ordnung der Verhältnisse sich herausgestellt hat, nämlich an die Massenproduktion, an den Maschinenbetrieb und Dinge, welche gleichartig sind. Im Laufe der Zeit wird sich ganz von selbst die Tendenz zeigen, das Gesetz auszudehnen auf den Dienstvertrag im Allgemeinen; aber wir müssen uns in der Weise einschränken, weil hier das Bedürfniß am dringendsten hervorgetreten ist, und weil, wenn wir die Aufgabe noch allgemeiner fassen würden, wir noch weniger mit der Regelung werden zu Stande kommen können. Leitend für uns ist das eine: wir denken an denjenigen Massenbetrieb und Maschinenbetrieb, bei welchem der Arbeitnehmer blos das Glied eines Ganzen bildet und keine genügende Selbständigkeit hat, um den Betrieb zu leiten oder auch nur ihn zu übersehen. Auf der anderen Seite hat das Ganze des Betriebes zur Folge die Ungetrenntheit dieses Betriebes, daß er zugleich umfaßt die Unfallsgefahr, welche bei diesem Betrieb sich ereignet. Der Arbeiter muß sich darein fügen, die Unfälle über sich ergehen zu lassen, während der leitende Unternehmer wiederum als ein Theil seines ganzen Unternehmens sich gefallen lassen muß, für diese Unfälle aufzukommen. Indem wir nun alle diese Betriebe unter den Schutz des Gesetzes stellen, entsteht daraus ein öffentliches Moment zu diesem Vertrage, und das ist das Charakteristische für das Haftpflichtgesetz, daß das öffentliche Moment, welches darin wirkt, viel stärker ist, als bei sonstigen Privatverträgen. Es scheiden sich die Folgen in zwei Gruppen, in eine Gruppe von solchen Vertragsbedingungen, welche wir als öffentlich rechtlich jetzt auch schon bei anderen Privatverträgen kennen und eine Gruppe solcher Vertragsbedingungen, die wir bis jetzt bei anderen Privatverträgen noch nicht kennen. In erster Hinsicht zählt hierher, daß die Vertragsfreiheit beschränkt ist, sie kann nicht abgeändert werden durch den Willen der Parteien. Die Entschädigung kann nicht ausgeschlossen und nicht modifizirt werden zu Ungunsten des Arbeitnehmers. Dahin gehört ferner das Vorrecht im Konkurse, dahin gehören auch gewisse Prozeduren eines privilegirten Verfahrens. Es wird für ein öffentliches Interesse gehalten, daß klare Verhältnisse geschaffen werden innerhalb des ganzen Industriebetriebes, und soweit wie möglich Streitigkeiten ausgeschlossen. Nun liegen aber in den Unfällen, welche sich ereignen, ganz verschiedene mannigfache Ereignisse, welche an sich betrachtet und nach den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts ganz verschiedene Rechtsfolgen haben würden. Wer soll denn nun die Last tragen? Da ist denn allgemein angenommen worden, wenn die Entschädigungen oder die Prämien für diese Entschädigungen aufzubringen wären vom Arbeitgeber, dann trage der Arbeitgeber allein die Last. Dies ist aber völlig unrichtig. Diese Last wird getheilt nach dem Vorschlage der Regierung vom vorigen Jahre und auch nach unserem Vorschlage zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denn der Arbeitgeber hat nur zwei Drittheile der Entschädigung zu geben bei voller Erwerbsunfähigkeit, und diese Entschädigung wird herabgesetzt bei verminderter Erwerbsfähigkeit, und im Falle des Todes hat er sogar nur im Maximum 50 Prozent zu tragen und das auch nur unter gewissen Bedingungen, die nicht immer eintreten. Wenn der Arbeitgeber eine besondere Art von Verschulden begangen hat, nämlich daß er die Schutzvorrichtungen unterlassen hat, welche das Gesetz vorschreibt, so soll für diese speziellen Fälle der Arbeitgeber verantwortlich bleiben auch über das Entschädigungsquantum, das in diesem Gesetz liegt. Jede andere Art von Verschulden wird gedeckt durch die Entschädigung in diesem Gesetze in Folge der Kompensation, wie ich es bereits vorgetragen habe; dagegen glauben wir, es sei auch aus polizeilichen Gründen und auch aus Wohlfahrtsgründen rathsam, die Kompensation nicht eintreten zu lassen für das Verschulden in Betreff von Schutzmaßregeln, um da eine Handhabe zu gewähren, die Aufmerksamkeit des Arbeitgebers für die Schutzmaßregeln in einem ganz besonderen Maße zu schärfen. Hier aber, meine Herren, muß ich zugleich einen Punkt anknüpfen, bei dem allein ich konstatiren muß, daß die Antragsteller zu einer Verständigung nicht gekommen sind. Es bezieht sich das auf die Verschuldung des Arbeitnehmers. Darin sind wir alle einig, daß wenn von Verschuldung des Arbeitnehmers gesprochen wird, darunter nicht gedacht wird die große Zahl der gewöhnlichen Uebersehen, wie sie im Betriebe vorzukommen pflegen, die man „Verschulden“ nennen kann, die aber nur Gewohnheitshandlungen sind. Dagegen war eine Meinung vertreten, welche namentlich bei grobem Verschulden eine bestimmte geringere Quote feststellen wollte, und eine andere Meinung, welche bei grobem Verschulden die Abmessung, um wie viel die regelmäßige Entschädigung verringert werden soll, dem Richter überlassen wollte, und es war auch eine solche Bestimmung ursprünglich in unseren Entwurf aufgenommen; es konnte jedoch eine Verständigung hierüber nicht stattfinden. Namentlich haben die Fabrikanten in unserer Mitte Widerspruch erhoben gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung, und in den neueren Tagen dagegen hat eine Versammlung stattgefunden von Industriellen, welche im Wesentlichen unseren Entwurf als unannehmbar bezeichneten wegen Weglassung der Bestimmung über die Verringerung der Entschädigung bei Verschulden. Ich bin der Meinung, daß wir uns zu entscheiden haben werden, ob die Kompensation sich auf alle Fälle des Verschuldens des Arbeitnehmers beziehen solle oder ob ein polizeiliches Interesse uns zwingen möchte, auch dem Arbeitnehmer gegenüber ganz besonders schwere Grade des Verschuldens mit einer geringeren Entschädigung zu versehen, um die Arbeiter nicht zu nachlässig zu machen in Bezug auf gewisse Handhaben. Ob es gelingen wird, ein derartiges Verschulden hervorzuheben, gehört zu den Einzelheiten, die dann in der Spezialdiskussion ihre volle Rechnung bekommen werden. Das zweite Moment, in welchem in ganz eigenthümlicher Weise dieser Vertrag als getragen von dem öffentlichen Interesse und demgemäß in das öffentliche Rechtsgebiet hineinfallend bezeichnet werden muß, ist die Sicherung des Rechtsanspruches. Dieser Gedanke ist völlig neu hineingetragen und findet seine einzige Analogie vielleicht nur bei den öffentlichen Aemtern. Das wesentliche Moment besteht darin, daß der Gesetzgeber nicht blos Sorge zu tragen hat für die Ausmittelung der Entschädigung des Empfanges, für die Zusicherung des Rechtes, sondern auch dafür Sorge tragen will und Sorge tragen soll, auch die Erfüllung dieses Vertrages zu garantiren oder mindestens soweit sicher stellen zu lassen, als dies mit gesetzgeberischen Mitteln möglich ist. Man hat diese Seite des Vertrages schlechtweg Versicherungszwang genannt; man kann, wenn man will, diesen Ausdruck gelten lassen. Wir dagegen haben geglaubt, ihn besser bezeichnen zu können als eine Pflicht des Unternehmers, den zukünftigen Anspruch sicher zu stellen, und wir haben diese Seite des Vertrages für so wichtig gehalten, daß wir sie als eine Begriffsbestimmung mitaufgenommen haben in die Obligation, welche durch dies eigenthümliche Rechtsinstitut geschaffen werden soll, daher auch der § 1 nebeneinander enthält die materielle Verpflichtung und daneben zugleich die Verpflichtung zur Sicherstellung. Diese Sicherstellung fällt aber nicht als identisch zusammen mit der Versicherung bei einer Gesellschaft oder Genossenschaft, vielmehr wird diese Sicherstellung auf die mannigfachste Weise zu bewirken möglich sein. Man wird sie bewirken können durch Versicherung, außerdem aber durch Kaution, durch Selbstversicherung, ja durch Fabrikkassen. Es kommt dem Gesetzgeber nur darauf an und lediglich darauf soll es ihm ankommen, materielle Sicherheit herbeizuführen, während die Form in der die materielle Sicherheit herbeigeführt wird, dem Gesetzgeber ziemlich gleichgiltig sein kann. Ich will mich dabei nicht einlassen auf alle Tüfteleien, wie eine sonst, ganz nach den gewöhnlichen Regeln des Lebens vollständig ausreichende Sicherheit unter gewissen, bis jetzt noch nicht denkbaren oder gelehrt zu kombinirenden Umständen doch fehl gehen kann. Denn unter solchen Umständen ist überhaupt eine menschliche Einrichtung herzustellen gar nicht möglich. Auch die Staatsversicherungs-Anstalten können solchen Kombinationen unterworfen werden, und selbst die Reichsanstalten würden gegen Kombinationen phantastischer Art nicht sichergestellt werden können. Sehr wahrscheinlich und thatsächlich wird die Sicherheit der Regel nach und in den weit überwiegenden Fällen sich an Versicherungsanstalten anknüpfen und deshalb haben wir diesen Gegenstand mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Wir haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Gesellschaften in der That volle Sicherheit für das gewähren, was sie versichern; das hat uns dazu geführt, die definitive Regelung der Angelegenheit dem zukünftigen Versicherungsgesetz zuzuweisen, für jetzt aber schon dem Bundesrath die Vollmacht zu geben, daß er nur solche Gesellschaften zulasse, von deren Sicherheit er sich überzeugt hat, und außerdem dem Staat das Recht

zu geben, gewisse Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, und andererseits wiederum, um nicht dem Bundesrath etwa die Möglichkeit in die Hand zu geben, die Versicherungsgesellschaften durch versagte Zulassung zu unterdrücken, haben wir Normativbestimmungen entworfen, von denen wir glauben, daß sie alles enthalten, was nothwendig ist, um einerseits die Aufnahme der Versicherung suchenden Anstalten zu garantiren und andererseits genügende Sicherheit für die Einlösung der Verpflichtung zu geben. Es entstehen demgemäß zweierlei Kategorien von Versicherungsanstalten: solche, die sich diesen Normativen unterwerfen und demgemäß dem Gesetze nach vom Bundesrath die Zulassung erzwingen können, und solche, die in anderer Weise ihre Sicherheit darthun und vom Bundesrathe vermöge der allgemeinen ihm gegebenen Vollmacht zugelassen werden können. Es ist berichtet worden, daß gerade die Vermischung der kleinen Unfälle mit den großen eine sehr schwere Belästigung für die Gesellschaften herbeiführt. Wir haben demgemäß geglaubt, daß für alle Unfälle, welche keine längere Erwerbsunfähigkeit als vier Wochen mit sich führen, eine Separatversicherung genommen werden kann, natürlich unter den gleichartigen Schutzmaßregeln, wie sie das Gesetz im Allgemeinen für die Sicherheit vorschreibt. Dadurch ist sogar die Möglichkeit gegeben, gewisse Hülfskassen mit der allgemeinen Versicherung in Verbindung zu bringen, insofern als diese für die ersten 4 Wochen die Auszahlung dieser Prämien übernehmen können. Unter den Einwendungen, die ich heute auch gelesen habe, von jener Gesellschaft von Industriellen findet sich auch der Einwand, daß dadurch, daß wir die gesammte Last dem Arbeitgeber auferlegen wollen, die Möglichkeit einer vereinigten Versicherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entzogen und dadurch die moralische Verbindung, die sich durch eine gemeinschaftliche Versicherung herstellen läßt, unmöglich gemacht werde. Das ist keineswegs richtig, denn nach unserem Gesetz soll eben der Arbeiter nur bis zur Höhe der Zweidrittel entschädigt werden, seine Nachkommen im Maximum nur bis zur Hälfte; nicht verboten bleibt es allerdings für den Arbeitnehmer, sich auch eine höhere Entschädigung aus seinen eigenen Mitteln zu versichern, und wenn in der That die Neigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorhanden sein wird, eine solche Vereinigung herbeizuführen, so wird sie auch jetzt noch herbeizuführen sein. Es ist von allen Seiten anerkannt, daß ein wesentlicher Bestandtheil für die glückliche Wirkung des Gesetzes darin besteht, wenn es gelingt, soviel wie möglich Prozesse auszuschließen. Wir können durch unser Verfahren soviel wie möglich die Sache vereinfachen und glauben in der That, daß wir Ihnen ein Verfahren angeboten haben, welches in den großen Grundzügen die schnellste und beste Art der Erledigung herbeiführt. Der Gedanke ist nämlich folgender: sobald einer der Unfälle sich ereignet, welcher überhaupt mehr Aufmerksamkeit verdient, nicht eine bloße Verletzung, die in einer kurzen Zeit etwa sich erledigt, muß Anzeige gemacht werden. Ist der Unfall von etwas größerer Bedeutung, so wird er dem Unfallskommissar angezeigt. Meine Herren, wir haben den Ausdruck „Unfallskommissar", deren Einsetzung wir obligatorisch gemacht haben, gewählt, nicht etwa, um damit zu bezeichnen, daß diese Person nicht zusammenfallen dürfte mit dem Fabrikinspektor. Der Fabrikinspektor kann zum Unfallskommissar ernannt werden; wir sind nur der Meinung, daß wahrscheinlich das Geschäft der Untersuchung eine so große Last mit sich führen kann, daß der Fabrikinspektor sie nicht bewältigen kann, und in diesem Falle wird er koordinirt oder subordinirt, Unfallskommissare zur Seite erhalten müssen, deren Aufgabe sein wird, sich mit diesen Untersuchungen zu beschäftigen. Er versucht die Einigung mit den betheiligten Parteien, und wenn diese Einigung nicht gelingt, so wird er jedenfalls, insofern er überhaupt eine Einigung herbeiführen will, schon das Material zu einer Begutachtung des Falles vor sich haben, und er wird ganz leicht mit seinem Gutachten dann die Sache abgeben können an den Amtsrichter, der dann nach einer formell auf dem Prozeßwege sich ergebenden Anhörung der Parteien im Wege des Dekrets die Höhe der Entschädigung festsetzt, und diese Entschädigung ist rechtsgiltig für beide Parteien und nur angreifbar mit der Klage desjenigen, der sich nicht für befriedigt erklärt. Wir glauben, m. H., daß die ganze Prozedur in gewöhnlichen Fällen im Laufe von 8 bis 14 Tagen sich abwickeln kann, wenn der Amtsrichter seine Pflicht thut. Das vorjährige Gesetz liegt zerschmettert in Scherben. Das Gesetz, welches in Aussicht gestellt wird, schwebt in unerreichten Lüften. Wollten wir uns auf den Boden der Thatsachen stellen, so mußten wir vorangehen und Ihnen ein materiell ausgeführtes Bild geben. Für die Unfallversicherung bieten wir Ihnen jetzt die Grundlage dar, und wenn Sie im Großen und Ganzen zustimmen und dies Gesetz werden sollte, so würde gleichfalls eine Basis gewonnen sein, auf welcher der Industriebetrieb stehen kann, bei der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich befriedigen können. Lösbar ist die Frage unzweifelhaft. Ja, ich gehe noch weiter, ich glaube selbst in Beziehung auf die Versorgung bei Invalidität haben wir auch keine unlösbare Aufgabe vor uns. Die wichtigste aller dieser Aufgaben ist, wie der Arbeiter soll geschützt werden können in den Zeiten der Arbeitsstockungen? Und hier, meine Herren, ist es wirklich deutlich wie das Sonnenlicht, daß der Staat nicht das allermindeste dazu thun kann. Ich bin der Ueberzeugung, daß diese wichtigste Hilfsmaßregel nur erlangt werden kann, wenn den Arbeitern, wozu sie jetzt bereits das Recht haben, auch im Leben die Gelegenheit gegeben wird, sich in Vereinigungen zusammenzufinden und genügende Kapitalsmacht anzusammeln, um im Arbeitervertrage in der That als freie Konkurrenten auftreten zu können, der Weg, wie er in England und Frankreich bis jetzt unter mancherlei Störungen, aber doch mit sehr glücklichem Erfolge betreten worden ist. Es ist aber außerdem noch ein ganz anderer Grund, der uns zwingt, im Prinzip das Staatsmonopol und die Staatshilfe zu verwerfen. Alle diese Regelungen, die wir herbeiführen, haben immer nur Bezug auf eine bestimmte Klasse von Bürgern, nämlich nur auf die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer. Fassen Sie die Industrie im engeren Sinne, so sind die Arbeitnehmer, zu deren Sicherung Sie auftreten, in der That eine ganz bestimmte Klasse von Personen, welche bei weitem nicht die Mehrheit der Arbeiter im Allgemeinen umfaßt, und wir werden uns nie dazu entschließen können, die Steuern und die Beiträge der Gesammtheit des Volkes, mit Einschluß der Nothleidenden, welche nicht geschützt werden, dazu zu verwenden, um einer Klasse von Bürgern die Wohlthaten zuzuwenden. (Sehr richtig! links.) Wenn Sie übergehen zu Invalidenversorgungen der Arbeiter, so werden die übrigen Bürger einen gleichen Anspruch erheben. Sollten wir Staatszuschuß und Staatsmonopol machen, so würden wir ganz ungerecht eine Klasse der Bevölkerung begünstigen. Sind wir aber gar erst so weit gekommen, daß sich diese Unterstützung auf die Gesammtheit aller Bürger erstreckt, so werden Sie selbst sehen, daß das Prinzip der Besteuerung und des Staatszuschusses für diese Besteuerung ein reiner Unsinn wird, indem auf dem Privatwege viel besser von den Interessenten die Sache erreicht werden kann. Es ist also geradezu kindisch, eine Anzahl von Fragen auszuscheiden und zu verkündigen, wenn man diese Fragen geordnet haben werde, werde der Staat seine Verpflichtung gegen die Gesellschaft erfüllt haben. Neulich ist hier der Vorschlag gemacht worden, man müsse diese Arbeiterfragen nicht durch nationale, sondern durch internationale Gesetzgebung regeln. Nicht eine einzelne Nation für sich könne die Bedingungen des Arbeitervertrages feststellen, weil sie dadurch sehr leicht in Nachtheil gerathen könne gegen eine andere Nation, aber die Nationen könnten sich vereinigen über gemeinsame Grundlagen. Ich kann nun positiv mittheilen, daß solch' ein Antrag von der schweizerischen Regierung in der That an Deutschland und, wie ich vermuthe, auch an andere Staaten gestellt worden ist, und ich bin berichtet worden, es sei abgelehnt worden, in eine solche Regelung einzutreten, und mit vollem Rechte, es ist eine solche Regelung gar nicht möglich. Wie sollte, selbst wenn die Nationen sich verständigen, eine Kontrolle stattfinden können, daß in Wahrheit die Maßregeln eingehalten werden! Jede soziale Fortentwickelung, jede gründliche Abhülfe kann nur sich ergeben dadurch, daß in moralischer und körperlicher Hinsicht der Durchschnitt der Nation gehoben wird zu einer größeren Arbeitslust und zu einer größeren Arbeitskraft. Wir glauben, meine Herren, hierfür der beste Antrieb ist allerdings die Befriedigung der berechtigten Ansprüche der Bedrängten in der bürgerlichen Gesellschaft im Wesentlichen auf dem Wege der Selbsthülfe und durch Nachhülfe des Gesetzes, welches zwingt, daß das, was geleistet werden soll, im öffentlichen Interesse auch geleistet wird. Ich bin der Meinung, daß in der That nicht durch Eingriffe in die Entwickelung der Zivilisation, nicht durch so geniale Sprünge, sondern lediglich an der Kette, an welcher die Zivilisation bisher sich abgewickelt hat, auch der fernere Fortschritt herbeigeführt werden könne. Es ist in Wahrheit unser Antrag keine Herausforderung, sondern eine Einladung an Sie, ob es möglich sei, auf diesem Wege die Angelegenheit zu ordnen. Vielleicht wird es uns gelingen, die sozialen Reformen aus der Leidenschaft des Parteikampfes herauszuziehen und Ihnen eine unbefangene Erwägung zu geben, unter der allein Ersprießliches auf diesem Gebiete erreicht werden kann. (Lebhafter Beifall links.)

Bevollmächtigter Geheimrath Lohmann: Der Herr Vorredner hat den verbündeten Regierungen den Vorwurf gemacht, daß sie durch Einbringung des vorjährigen Gesetzentwurfs ein dringendes Reformbedürfniß nicht gefördert, sondern nur hinausgeschoben hätten, und zwar dadurch, daß sie einen ganz neuen, ungenügend vorbereiteten und nicht durchdachten Entwurf vorgelegt hätten. Der Antragsteller hat dann den von ihm und seinen Genossen eingebrachten als den Versuch bezeichnet, um wieder anzuknüpfen an die Entwickelung, die von den verbündeten Regierungen gutwillig verlassen worden sei, und nunmehr die Aufgabe zu lösen, welche die verbündeten Regierungen billiger Weise schon längst hätten lösen sollen, da bereits auf allen Seiten des Hauses Einverständniß über die einzuschlagenden Wege geherrscht hätte. Damit nimmt der Antragsteller für den Entwurf, welcher von ihm und seinen Freunden eingebracht ist jedenfalls in Anspruch, daß er im Stande sei, nun wirklich auch dieses Reformbedürfniß zu lösen. Allerdings hat der Antragsteller bevorwortet, daß im Einzelnen über die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs diskutirt werden könne, und hat also für den Gesetzentwurf dasselbe in Anspruch genommen, was auch die Vorlagen der Regierung für sich in Anspruch zu nehmen pflegen, daß sie nämlich nach empfangener Belehrung im Einzelnen zu Aenderungen bereit seien. Es muß aber doch angenommen werden, daß im Großen und Ganzen der Vorredner und seine Mitantragsteller diesen Gesetzentwurf als ein brauchbares Mittel zur Befriedigung des vorliegenden Reformbedürfnisses hinstellen. Nun will ich zunächst dem Einwand begegnen, daß der im vorigen Jahre eingebrachte Entwurf der verbündeten Regierungen zur Förderung der Befriedigung des Reformbedürfnisses nichts gethan hätte, und daß der jetzige Gesetzentwurf anknüpfe an die Bestrebungen, die vor Einbringung dieses Gesetzentwurfes bestimmt waren, dieses Bedürfniß zu befriedigen. Was sehen wir denn jetzt im Antrag der Antragsteller? Zwei ganz richtige Prinzipien, die vor dem Entwurf der verbündeten Regierungen überhaupt niemals aufgetaucht sind: das eine ist die Ermittelung der Entschädigungen und das andere die Sicherung des Verletzten. Es kommt also im Wesentlichen der Inhalt des uns jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs lediglich darauf hinaus, daß der letzte Punkt in einer anderen Weise gelöst wird, als von den verbündeten Regierungen versucht wurde. Nun kommt es ja darauf an, ob auf diesem Wege wirklich dieses Bedürfniß befriedigt werden kann. Ich bin nun der Meinung, daß grade die schwierigsten Angelegenheiten und die schwierigsten Fragen, die auf diesem Gebiete zu lösen sind, von dem Gesetzentwurf überhaupt nicht in Angriff genommen werden, sondern den Anstrengungen der verbündeten Regierungen im Bundesrath überlassen werden, und so würde ich glauben, den Antragstellern denselben Vorwurf zurückgeben zu können, der soeben den verbündeten Regierungen gemacht ist, daß nämlich ein nicht genügend vorbereiteter und nicht genügend durchdachter Gesetzentwurf an das Haus gebracht ist. Der Vorredner hat allerdings einen sehr wesentlichen Unterschied des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs mit dem der verbündeten Regierungen darin gesehen, daß der erste nicht einen unbedingten und direkten Versicherungszwang ausgesprochen, sondern daß er überhaupt nur die Sicherstellung des verletzten Arbeiters in Aussicht nahm. Wie aber diese Sicherstellung auf andere Weise als durch Versicherung gegeben werden soll, das suche ich in dem Gesetz-Entwurf vergeblich; es ist eben nur gesagt, der Unternehmer soll diese Sicherheit leisten; auf welche Weise und zu welchem Betrag er sie leisten soll und wie er den Nachweis führen soll, daß er diese Sicherheit gestellt hat, ist wieder dem Bundesrath und künftigen Reichsgesetzen überlassen. Ja, das sind aber sehr wichtige Fragen; wenn man diese Aufgabe lösen will, muß man wissen, wie das gemacht werden soll, und die einzelnen Andeutungen, die der Vorredner in dieser Beziehung gegeben hat, scheinen mir nicht ausreichend zu sein, um die vorliegenden Fragen zu lösen. Er hat z. B. davon geredet, es könne eine Kaution gestellt werden. Gewiß, das ist eine einfache Art, diese Sicherheit zu stellen; aber die Frage, wie hoch diese Kaution zu greifen sei und mit welchen Mitteln sie gestellt werden müsse, die ist nicht so einfach zu lösen; denn es giebt Unternehmungen, bei denen eine solche Kaution, wenn sie wirklich ausreichen sollte, um die Ansprüche der Arbeiter sicher zu stellen, vielleicht ebenso hoch sein müßte, wie das ganze Betriebskapital der Anlage. Dann hat der Vorredner gemeint, es könne das ja auch in der Weise geschehen, daß Fabrikkassen gegründet würden, oder die Knappschaftskassen könnten dies übernehmen. Ich kann mir das nicht recht vorstellen. Unter „Fabrikkassen" denke ich mir Vereinigungen von Arbeitern einer Fabrik, die durch Zusammenbringen von Beiträgen gewisse Zwecke verfolgen; hier würde es sich nur darum handeln, daß der Fabrikant selbst in seine Fabrikkasse nach und nach Beiträge leistet. Bis diese den erforderlichen Betrag der Kaution erreicht haben würden, müßte er immer eine andere Kaution gestellt haben, was auf das eben von mir Angedeutete zurückkäme. Dasselbe gilt von den Knappschaftskassen. Ferner sagte er, große Unternehmungen würden überhaupt schon durch ihren eigenen Bestand in der Lage sein, diejenige Sicherheit zu stellen, die erforderlich sei. Das stand schon im Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen, denn § 56 des vorjährigen Gesetzentwurfs besagt, daß Unternehmern großer Betriebe durch den Bundesrath die Befugniß gegeben werden kann, die Versicherung in der Weise zu nehmen, daß sie sich verpflichten, die Deckungskapitalien für entstehende Entschädigungsforderungen aufzubringen. (Abg. Lasker: Das ist etwas anderes!) Das ist nichts anderes! Der Herr Vorredner hat das anerkannt, daß er glaubt, die Sicherstellung der Arbeiter würde allerdings auch nach Erlaß des vorliegenden Gesetzentwurfes die Versicherung sein, und deshalb hätten die Herren Antragsteller auch die Versicherung mit besonderer Sorgfalt behandelt und sie hätten sich Mühe gegeben, um Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, die genügen würden, um nach dieser Seite hin das Gesetz wirksam zu machen. Im § 10 des Gesetzentwurfs heißt es, daß die Normativbestimmungen durch Reichsgesetz festgesetzt werden, unter denen eine Versicherungsanstalt mit der im § 1 bezeichneten Wirkung zuzulassen ist. Diese Normativbestimmungen überläßt man also einem späteren Reichsgesetz und giebt einstweilen dem Bundesrath Vollmacht, nach gewissen noch folgenden Bestimmungen die einzelnen Gesellschaften zuzulassen. (Abg. Lasker: Nein!) So steht es im Gesetzentwurf. Die erste der Voraussetzungen, unter denen der Bundesrath verpflichtet sein soll, Versicherungsanstalten zuzulassen, lautet dahin, daß eine Versicherungsanstalt zuzulassen ist, welche alle Unternehmungen der Betriebskategorien beziehungsweise der Bezirke, für welche die Versicheruugsanstalt errichtet ist, unter den in den Statuten vorgesehenen Bedingungen in Versicherung nimmt. Der Vorredner hat selbst ausgesprochen, es solle darin eine Sicherheit für die Unternehmer liegen, daß sie auch Gelegenheit finden, ihren Betrieb zu versichern. Das soll nicht in das freie Belieben der Versicherungsgesellschaften gesetzt werden, ob sie ein einzelnes Unternehmen aufnehmen wollen oder nicht. Dazu scheint mir diese Bestimmung durchaus nicht zu genügen. Es heißt hier: „unter den in dem Statut vorgesehenen Bedingungen". Ja, es ist für die einzelne Versicherungsgesellschaft sehr leicht, ihre Bedingungen so zu verklausuliren, daß sie im Stande ist, Jeden abzuweisen, der ihr nicht gefällt. Wenn sie z. B. in ihre Bedingungen hineinschreibt: wir nehmen jeden Betrieb der und der Kategorie auf gegen die zu vereinbarende Prämie, dann ist die Gesellschaft in der Lage, jedes Unternehmen zurückzuweisen, welches nicht die von ihr geforderte Prämie bietet. Zwar hat der Vorredner von Tarifen gesprochen, welche diese Versicherungsanstalten veröffentlichen müßten nnd an die sie dann gebunden sein sollten. Ferner hat er den schon in voriger Session von ihm ausgeführten Gedanken wieder vorgetragen, es könne ja irgend eine Instanz gebildet werden, die darüber zu entscheiden habe im Streitfalle. Diese Instanz finde ich im Gesetzentwurf nicht. Abgesehen davon muß ich auf die Thatsache aufmerksam machen, daß wohl schwerlich Versicherungsanstalten, wie sie heutzutage bestehen, sich einlassen würden, ihren Betrieb fortzusetzen unter denjenigen Voraussetzungen, die in die Normativbestimmungen aufzunehmen sein würden. Ich will mich nun nicht weiter einlassen auf eine nähere Erörterung der folgenden Punkte und nur konstatiren, daß die wichtigsten Punkte, zu der die gesetzliche Regelung gehört, eben nicht in dem Gesetz geregelt, sondern der künftigen Gesetzgebung vorbehalten sind, und ich meine, unter solchen Umständen kann man nicht mit dem Anspruch auftreten, daß man mit dieser Vorlage dasjenige Bedürfniß befriedigen wolle, was die verbundeten Regierungen mit ihrer Vorlage nicht hatten befriedigen können. Einen sehr fruchtbaren Gedanken glaubt der Herr Vorredner in dem § 15 des Gesetzes zu finden, nämlich in der Unfallanzeige, in der Thätigkeit des Unfallkommissars und in der Art und Weise, wie die Schäden regulirt werden. Die Unfallanzeige war in dem vorjährigen Gesetzentwurf auch schon vorhanden. Ich bin zweifelhaft, ob der Unfallkommissarius sich in der Praxis so bewähren wird, wie der Vorredner angenommen hat. Dem Unfallkommissarius sollen alle Unfälle angezeigt werden, die voraussichtlich eine längere als vierwöchentliche Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben. Er soll dann alle diese Unfälle einer Untersuchung unterziehen, und wenn dieselbe zum Abschluß gekommen ist, ein Vertragsverfahren einleiten und nach der Meinung des Vorredners, wenn der Vergleich nicht zu Stande kommt, auch noch ein Gutachten darüber abgeben, was als Entschädigung vom Richter zuzubilligen sein würde. So weit Ermittelungen vorliegen, können wir denselben entnehmen, daß in Deutschland etwa 40,000 Unfälle vorkommen werden, die eine längere als eine vierwöchentliche Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben. Wie viele solche Unfälle könnte wohl ein einziger Unfallkommissarius erledigen? Wenn er in einer dicht bevölkerten, industriell entwickelten Gegend seine Station hat, so kann ich mir denken, daß er das ganze Verfahren in drei Tagen erledigt, dann würde er im Jahre 100 Unfälle erledigen können, und wir würden für 40,000 Unfälle etwa 400 Unfallkommissarien anzustellen haben. Unfälle richten sich aber auch nicht danach, wo sich der Unfallkommissarius gerade aufhält, was die Ausübung seines Amtes noch erschweren muß. Diese Einrichtung würde also sehr weitläufig und kostspielig sein, und trotzdem nicht alle Unfälle umfassen, sondern nur die über vier Wochen. Diese armen vier Wochen, die uns im vorigen Jahre so sehr zum Vorwurf gemacht sind, werden doch hier auch wieder etwas vernachlässigt. Daß die Arbeiter für diese Zeit einen Anspruch haben, bestreite ich nicht, aber ich suche vergeblich nach einem Verfahren, in welchem dieser Anspruch zur Geltung gebracht wird. Man kann also nur annehmen, daß jeder dieser Arbeiter, der eine Erwerbsunfähigkeit unter vier Wochen erleidet, ohne Weiteres genöthigt ist, Klage zu erheben. Es wird nicht einmal den Versicherungsanstalten zur Pflicht gemacht, die Sache ex officio in die Hand zu nehmen und wenigstens die Regulirung zu versuchen, wie es doch sehr leicht möglich ist. Und doch haben diese Arbeiten ein gleiches Recht berücksichtigt zu werden, wie die übrigen. Wenn man das aber thun wollte, dann würde man überhaupt gar nicht in der Lage sein, so viele Kräfte aufzustellen als nothwendig wären, um die ganzen Geschäfte zu bewältigen. Durch die Erörterung dieser wenigen Punkte glaube ich Ihnen gezeigt zu haben, daß dieser Gesetzentwurf noch keineswegs reif ist durch die Berathung einer Kommission auf die Höhe zu kommen, daß er im Stande wäre, das Bedürfniß, welches hier vorliegt, zu befriedigen. (Rufe links: Abwarten.)

Abg. Sonnemann: Ich erkenne gern an, daß in dem Antrage Buhl und Genossen ein wesentlicher Fortschritt gegen den Standpunkt kundgegeben ist, welchen früher die linke Seite des Hauses größtentheils eingenommen hat. Es ist die Zwangsversicherung, wenn auch unter dem Namen Sicherstellung, zugegeben. Anerkennen muß ich auch, daß die Frage der Anzeigepflicht in dem Antrage geregelt wird, wenn ich auch nicht dafür bin, daß man unter dem Namen Unfallkommissare ein neues Beamtenthum schafft. Es könnten die Anzeigen sehr gut bei den Fabrikinspektoren gemacht werden. Hervorheben will ich noch, daß der Antrag die Schuldfrage mit Ausnahme des Dolus beseitigt. Dagegen bin ich der Meinung, daß der Entwurf auf halbem Wege stehen bleibt, und daß seine Verwirklichung uns vielfach auf falsche Bahnen bringen könnte. Auf dem Wege der Sicherstellung würden die Pflichten, welche das Gesetz auferlegt, wohl nur in den seltensten Fällen erfüllt werden. In der Hauptsache würde bei den Aktiengesellschaften versichert werden. Allein so weit geht mein Vertrauen auf die Leistungen der Aktiengesellschaften nicht, daß ich dieselben zur Grundlage einer sozialpolitischen Reform machen möchte. In dem Entwurfe werden die Aktiengesellschaften sogar mit besonderen Privilegien ausgestattet. Dies würde die Ansprüche dieser Gesellschaften gegenüber den Unternehmern nur noch verstärken, und die Prämien namentlich für die schwächeren Betriebe nur erheblich vertheuern. Ueberhaupt scheint uns der Versicherungszwang ohne Schaffung öffentlich kontrollirter Institutionen kaum denkbar. Eine Theilnahme der Arbeiter bei der Verwaltung der Anstalten ist auf dem vom Gesetzentwurf betretenen Wege ausgeschlossen, ebenso die Weiterbildung der Fürsorge für die Invalidität und das Alter. Alles dies kann nur auf dem genossenschaftlichen Wege erreicht werden. Ich verstehe unter genossenschaftlicher Regelung selbstverständlich keine neue Art von Innungen oder Zwangskorporationen. Ich denke mir, daß Normativbestimmungen aufgestellt werden, und daß die Anregung von den Verwaltungsbehörden ausgehen soll, daß im Uebrigen aber die Berufsgenossenschaften selbständig sein sollen, ebenso wie unsere Hilfskassen. Nur solchen Genossenschaften würde ich Privilegien einräumen. Hierdurch würde ohne Zwang der Schwerpunkt der Versicherungen den Berufsgenossenschaften sehr bald zufallen. Dies würde die billigste Art der Unfallversicherung sein, die Prozesse würden größtentheils ausgeschlossen sein, da Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam die Entschädigung feststellen würden. Bei dieser Einrichtung würden ferner mehr Unfälle verhütet werden, als bei jeder anderen, da Niemand besser im Stande ist, die Fabrik-Einrichtungen zu übersehen, als die zunächst Betheiligten selbst. Die Genossenschaften würden später die Alters- und Invaliditätsversicherung in die Hand nehmen können, für welche nach dem Antrage wahrscheinlich nochmals besondere Einrichtungen geschaffen werden müßten. Die Behauptung des Zentralvereins, daß die Industrie die Last nicht tragen könne, halte ich für durchaus übertrieben. Ich bin überzeugt, daß der gegenwärtige und wahrscheinlich auch der nächste Reichstag Staatssubventionen für diesen Zweck ebensowenig genehmigen wird, wie das Tabaksmonopol. Allerdings wird der Uebergang zur Altersversorgung viel größere Schwierigkeiten machen als die Unfallversicherung und möchte ich hierin vor sehr großen Erwartungen, wie sie von anderer Seite bei jedem Anlasse erweckt werden, warnen. Etwas kann jedoch schon jetzt geleistet werden, und zwar am Besten im Anschluß an die Unfallversicherung. Sehr viele Mittel wird aber unser Militärstaat, der schwer mit dem sozialen Staat zu vereinbaren ist, für diese Zwecke vorerst nicht übrig lassen. Im Ganzen bin ich und meine Parteigenossen der Meinung, daß sich, wenn ein gut vorbereiteter Ent-

wurf auf Grundlage der genossenschaftlichen Regelung an den Reichstag gelangt, derselbe eine Mehrheit finden wird.

Abg. Dr. Buhl: Die vorjährige Regierungsvorlage ist von keiner Seite so sehr in ihren Fundamenten erschüttert worden, wie von Seiten des Herrn Reichskanzlers selbst (lebhafte Zustimmung links), der die Zwangsversicherung als unannehmbar bezeichnete. Wenn der Herr Regierungskommissar meinte, der Abg. Lasker sei dem vorjährigen Regierungsentwurf zu feindlich gegenüber getreten, so muß ich doch dem widersprechen. Der Abg. Lasker hat anerkannt, daß in jenem Entwurf hochwichtige, grundlegende Prinzipien vorhanden seien. Meine Partei hat denn auch den Standpunkt der vorjährigen Regierungsvorlage nur in einigen Punkten verlassen. Zu diesen gehörten allerdings die grundlegenden Bestimmungen des Staatszuschusses. Diese sind für uns unannehmbar. Das Gerippe des Regierungsentwurfs haben wir beibehalten, z. B. die Entschädigung für die Arbeiter, und die Rentenzahlung. Unser Antrag kennt das Staatsmonopol nicht. Die Staats-Versicherungsanstalten haben durchaus keinen Werth. Wenn schon die Privatgesellschaften eine gewisse Gleichgiltigkeit der Versicherten befördern und die nöthige Sorgfalt bei der Verhütung von Unfällen abschwächen, so richtet sich dieser Vorwurf noch mehr gegen die Staatsanstalt. Anders wäre es bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Bei diesen ist es ganz selbstverständlich, daß die Betriebsunternehmer die nöthige Sorgfalt auf die Verhütung von Unfällen verwenden, namentlich durch Einführung von Sicherheitsmaschinen. Wenn der Herr Kommissar den Vorwurf tadelt, daß er die Normativbestimmungen einem späteren Gesetze vorbehält, so übersieht er, daß auch der Regierungsentwurf solchen Vorbehalt enthielt; ich erinnere nur an das Hilfskassengesetz. Der Herr Kommissar hat gemeint, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften bei diesen kein Entgegenkommen finden würden. Dem gegenüber bemerke ich daß die Gegenseitigkeitsversicherungsanstalten sich mit der Basis dieses Entwurfs einverstanden erklärt haben. Heute Morgen höre ich, daß auch die Magdeburger Aktiengesellschaft ihre Ansicht seit dem vorigen Jahre geändert und sich mit dem § 10 einverstanden erklärt hat. Ich gebe aber gerne zu, daß unser Entwurf verbesserungsfähig ist. Gewundert aber hat es mich, daß der Abgeordnete Sonnemann für Genossenschaften eingetreten ist, das bedeutet in dieser Frage eine Zwangsanstalt. Es ist auch nicht zu übersehen, daß die Bildung dieser Genossenschaft sich noch auf Jahre hinausschieben kann. Gewundert hat es mich auch, daß Herr Sonnemann sich gegen die Aktiengesellschaften erklärt hat, die sich doch im Versicherungswesen vollständig bewährt haben. Wir sind den Gegenseitigkeitsgesellschaften die Anerkennung schuldig, daß sie fast nie zu Klagen Anlaß gegeben haben. Bezüglich der Uebernahme der Prämienzahlung sind die Meinungen verschieden. Es ist bedenklich, die Prämienzahlung der Industrie ganz aufzubürden, und die „Nordd. Allg. Ztg." hat neulich hervorgehoben, daß die Industrie daran zu Grunde gehen würde. Die Arbeiter können sie aber auch nicht allein tragen. Wenn aber durch diesen Entwurf bewirkt wird, daß die Betriebsvorrichtungen der Unternehmer regulirt werden, und daß dadurch die Unfälle sich vermindern, so ist es auch billig, daß die Arbeiter ein Kompelle haben, vorsichtiger zu werden. Es ist erwiesen, daß die meisten Unfälle durch eignes Verschulden der Arbeiter vorkommen. Wenn nun die Arbeiter zu dieser Prämienzahlung beitragen und sich an der Organisation betheiligen, so werden sie ihre Mitarbeiter zu größerer Vorsicht anhalten. Wir waren zwar der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, eine steigende Skala für die Verschuldung einzuführen, weil dadurch die Zahl der Prozesse sich noch vermehren würde, aber wir hielten es für zweckmäßig, wenigstens eine Stufe einzuführen, daß nämlich für grobe Verschuldung eine verminderte Zahlung eintrete. Wir haben uns gegen die Karrenzzeit ausgesprochen, damit der Arbeiter gerade in den ersten Tagen seiner Verletzung entsprechend verpflegt werden könne. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Richter (Meißen) bittet namens seiner Fraktion um Ablehnung des Antrages. Man könne den Fabrikanten nicht zumuthen, die Beträge der Versicherungssummen aus ihrer Wirthschaft herauszuziehen, um dieselben als Garantiefonds anzulegen. Das würde die geschäftliche Betriebssamkeit unter Umständen schwer schädigen. Wenn ferner den Versicherungsgesellschaften zur Pflicht gemacht werden solle, auch ihrerseits stets Deckung zu haben, so würde die Folge die sein, daß nur eine kolossal große Aktiengesellschaft sich der hier gestellten Aufgabe unterziehen könne. Kleine Genossenschaften könnten gar nicht daran denken. De facto würde dieser Zweig des Versicherungswesens also bei einer großen Gesellschaft monopolisirt werden. Auch daß man die kleineren Zweige der Gewerbthätigkeit ausscheiden wolle, sei kein Vorzug des Antrages. Die Landwirthschaft involvire auch in den nicht mit Maschinenkräften arbeitenden Unternehmungen große Gefahren für die Betheiligten. Diese von den Segnungen des Gesetzes auszuschließen, sei unbillig.

Abg. Hirsch: Gegen die Einschließung der landwirthschaftlichen Betriebe von geringerem Umfange sprächen äußere und innere Gründe, vor Allem der Umstand, daß hier der Arbeiter nicht als einzelnes ohnmächtiges Glied der ganzen Kette von dem Betriebe selbst abhängig sei. Redner vermißt bei den Opponenten eine genügende Würdigung des großen prinzipiellen Standpunktes, auf dem der Antrag ruhe, daß nämlich das Prinzip der Haftpflicht wieder zur Grundlage der diesbezüglichen Gesetzgebung gemacht werden solle. Redner beantragt Verweisung des Antrages an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Hierauf vertagt sich das Haus auf morgen (Donnerstag) 11 Uhr (Haftpflicht, Berufsstatistik, hamburger Zollanschluß-Vorlage). Schluß 4¾ Uhr.

Vom Landtage.

Abgeordnetenhaus.

3. Sitzung.

Finanzminister Bitter bringt den Etatsentwurf für 1882—83 ein und theilt mit, daß in dem zunächst vorhergehenden Jahre ein Verwaltungsdefizit nicht eingetreten ist. Nicht nur fanden alle Ausgaben in den Einnahmen ihre reichliche Deckung, sondern es konnte noch ein Ueberschuß von 28,862,845 M. für das Rechnungsjahr 1882—83 reservirt werden. An diesem erfreulichen Resultat war die Forstverwaltung mit einem Plus von 12,504,449 M., die der direkten Steuern mit 1,383,220 M., die der Bergwerke mit 5,740,514 M., die Eisenbahnverwaltung mit 28,574,816 M. betheiligt. (Hört! hört! rechts.) Erhebliche Mindereinnahmen fanden nur statt bei der Verwaltung der indirekten Steuern, hauptsächlich bei der Stempelsteuer, nämlich etwas über 2 Millionen Mark. Von den oben bezeichneten Mehreinnahmen der Eisenbahnverwaltung gehören 4,662,582 M. den Staatsbahnen und 23,912,234 M. den für Staatsrechnung verwalteten Privatbahnen, jedoch keinesweges allein dem Rechnungsjahr 1881—82, da bekanntlich die Privatbahnen ihre Etats und Rechnungsperioden nicht wie die Staatsverwaltung von April zu April, sondern nach dem Kalenderjahr rechnen. Erst von diesem Jahre ab war es möglich, beide Perioden zu verschmelzen und es mußte also das erste Quartal des Kalenderjahres 1881 den Einnahmen der Verwaltung des vergangenen Jahres zugerechnet werden. Es fallen demnach auf das erste Quartal der gemeinsamen Rechnungsperiode 7,634,500 M., so daß der eigentliche Ueberschuß der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen für 1880—81 sich auf rund 16,278,000 M. beläuft, gewiß ein erfreulicher Erfolg der Eisenbahnpolitik der Regierung. Was die Ausgaben betrifft, so ist hauptsächlich für die Justizverwaltung eine Mehrausgabe von 9,115,624 M. zu verzeichnen. (Hört!) Dieser Mehrausgabe steht eine Einnahme von 1,992,457 M. gegenüber, es ist mithin ein Zuschußbedarf von 7,123,167 M. nothwendig geblieben. Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben könnten gespart werden 3,4000000 M.: da aber die Forstverwaltung eine Mehrausgabe, etwas mehr als 4 Millionen, verlangte, so bleibt immerhin eine Ersparniß von rund 3 Millionen M. Bei Beginn des Rechnungsjahres 1880—81 war bei der Eisenbahnverwaltung für Erwerbungen und Bauten ein Bestand von 31,553,126 M. vorhanden, zu denen im Laufe des Jahres an erneuten Einnahmen hinzugetreten sind 217,616,402 M. so daß die Einnahme 249,169,528 M. betrug die Ausgabe dagegen 266,857,790 M. Es ist daher ein Vorschuß von 17,688,262 M. auf das laufende Jahr übernommen worden, der jetzt abgewickelt und als beseitigt nachgewiesen werden muß. Von den im bezeichneten Jahre verausgabten Schatzscheinen im Betrage von nur 5 Millionen war bei Abschluß des Jahres nichts mehr im Umlauf. Außeretatsmäßig sind verausgabt worden 590,484 M. Es haben dagegen Etatsüberschreitungen stattgefunden in dem allerdings sehr erheblichen Betrage von 34,191,343 M., deren Genehmignng bei Ihnen nachgesucht werden wird. Mit Rücksicht auf die lange und schwere Verkehrskrisis, welcher das Land unterworfen gewesen ist und auf die mittelmäßige Ernte des vorigen Jahres, welche auf den Verkehr hemmend eingewirkt hat, darf das fragliche Rechnungsjahr immerhin als ein befriedigendes bezeichnet werden. Auch in diesem Jahre liegt eine nicht zu verkennende Verbesserung der Finanzlage vor. Das Defizit von nicht ganz 5 Millionen, welches sich ergeben hat, beträgt bei einer Einnahme und Ausgabe von rund 940 Millionen kaum ½ pCt. der Gesammtsumme. Der Etatsentwurf schließt in Einnahme und Ausgabe mit 939,806,617 M. ab, also um 26,736,201 M. höher als der vorige Etat. Die dauernde jetzige Ausgabe von 905,727,373 M. übersteigt die des vorigen Jahres um 32,7 6,475 M., ist aber immerhin um 34 Millionen niedriger, als die dauernde Einnahme berechnet worden ist. Das Extraordinarium mit rund 34 Millionen — 3¾ Prozent der Gesammtausgaben des Staates — bleibt hinter dem des laufenden Jahres um 6 Millionen zurück. Die Domänen- und Forstverwaltung weist bei über 80 Millionen Gesammteinnahme gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 713,670 M. und eine Mehrausgabe von 1,256,950 M. nach. Das Finanzministerium hat bei einer Gesammteinnahme von über 250 Millionen eine Mindereinnahme von 1,596,380 M. und eine Mehrausgabe von 1,482,757 M., zusammen also einen Minderüberschuß gegen das Vorjahr von 3,079,137 M. Doch haben die direkten Steuern, welche mit über 163½ Millionen einen Hauptheil der Einnahmen des Finanzministeriums bilden, nicht etwa einen Rückgang gegen das Vorjahr gezeigt. Jene verminderte Einnahme ist entstanden durch den Steuererlaß von 14 Millionen und dadurch, daß der Antheil aus den Reichsstempelabgaben in Abzug gebracht ist. Dieser Antheil beträgt 7,269,530 M. Von ihm muß zunächst in Abrechnung gebracht werden eine Summe von rund 600,000 M., welche auf diejenigen Stempelabgaben fällt, die bisher für Preußens alleinige Rechnung erhoben worden sind und nach dem Reichsstempelgesetz nunmehr in die Reichsstempel übergehen. Werden diese 600,000 M. abgerechnet, so bleiben 6,670,900 M. übrig, welche die Regierung zu Steuererlassen benutzen will, da sie glaubt, daß dieselben dem Gesetz vom 6. Juli 1880 unterliegen, nach welchem die Ueberschüsse, welche Preußen aus der Steuerverwaltung des Reiches bekommt, so weit sie nicht zu Staatszwecken verwendet werden, zu Steuererlassen bestimmt werden sollen. Die bezeichnete Summe würde hinreichen, um dem vorjährigen Steuererlaß eine 4. Monatsrate der Klassen- und Einkommensteuer mit 4,566,600 M. zuzusetzen und eine 5. Monatsrate für die sechs untersten Klassensteuerstufen zu bewilligen, welche 2,100,000 M. in Anspruch nehmen werden. Sollte das Verwendungsgesetz noch rechtzeitig im Hause zur Annahme gelangen, so würde dieser Erlaß sich insofern ändern, als nach dem dortigen Vorschlage nicht die Erlassung nach Monatsraten, sondern in Zukunft nach Steuerstufen und von unten an beginnt. Die weiteren Steuererlasse würden dann nur den unteren Klassensteuerstufen zu Gute kommen. Man könnte meinen, daß, da der Etat mit einem, wenn auch nur geringen, Defizit schließt, die vorhandenen Mittel zur Herstellung der Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben hätten verwendet werden sollen. Die Staatsregierung hat aber doch geglaubt, in diesem Falle hiervon absehen zu dürfen, weil die Staatsregierung den Wunsch haben muß, alle Ueberschüsse aus dem Reich in erster Linie nicht zu Staatszwecken, sondern ausschließlich zu Steuererlassen verwenden zu dürfen. Die Erlasse an Einkommen- und Klassensteuer betragen im vorliegenden Etat über 20 Millionen Mark. Die indirekten Steuern zeigen eine Mehreinnahme von 3,411,900 M., vorzugsweise aus Gerichtskosten und Strafgeldern, eine Mehrausgabe von 1,303,965 M. wesentlich für das Zollpersonal, bleibt ein Mehrüberschuß von rund 2 100,000 M. Die Nothwendigkeit der Mehrausgaben für das Zollpersonal, schon im v. J. vom Hause anerkannt, wird in einer besonderen Denkschrift nachgewiesen.

Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dessen Gesammteinnahme 461 Mill. beträgt, ergiebt die Bergwerksverwaltung eine Mehreinnahme von 7,030,934 M. und eine Mehrausgabe von 5,875,573 M., sodaß ein eigentlicher Mehrertrag von 1,155,361 M. nachgewiesen ist. Die Gesammteinnahme der Eisenbahnverwaltung beträgt 369,150,547 M., gegen das Vorjahr ein Plus von 12,608,547 M. Die Ausgabe beträg266,687,286 M. gegen das Vorjahr ein Minus von 131,807 M., sodaß im Ganzen eine Mehreinnahme von 10,463,261 M. und ein reiner Ueberschuß von 12,740,354 M vorhanden ist. Ein erfreuliches Resultat der Eisenbahnpolitik! Die Domänen- und allgemeine Finanzverwaltung weist eine Mehrausgabe von 14,806,104 M. nach. Bei der Einnahme treten hervor besonders der Antheil Preußens an dem Ertrage der Zölle und Tabakssteuer von 43,020,100 M., gegen das Vorjahr mehr 8,896,200 Mark, ferner der Antheil an dem Ertrage der Reichsstempelabgabe und der Verwaltungsüberschuß für 1880/81 mit 28,862,485 M. Der zur Balancirung des Etats eingestellte Betrag beträgt 4,966,700 M., 23,663,300 Mark weniger als im vorigen Jahre. Bei den sehr hohen Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Finanzverwaltung springt zunächst der erhöhte Matrikularbeitrag der Regierung mit 58,340,838 Mark in die Augen, welcher um 19 532,606 M. höher ist als im vorjährigen Etat. Diese Erhöhung macht einen Zuschuß von 8 Millionen erforderlich. Die Verzinsung der öffentlichen Schuld weist einen Mehrbedarf von 6,212,030 Mark nach, eine Summe, welche darauf hinweist, daß die steigende Zinsenlast des Landes die möglichste Zurückhaltung auf dem Gebiete derjenigen Ausgaben in Anspruch nimmt, die durch Staatsschulden zu decken sind.

Im Etat des Auswärtigen Amtes wird unter den Gesandtschafts-Besoldungen eine Mehrausgabe von 90,000 M. gefordert, welche durch die in Preußen beschlossene Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu dem päpstlichen Stuhle bedingt ist. (Hört! hört!)

Das Justizministerium weist eine Mehreinnahme von 1,529,950, eine Mehrausgabe von 5,301,600 Mark, also einen Mehrverbrauch von 3,771,650 Mark nach, hauptsächlich durch vermehrte Besoldung und persönliche Ausgaben. Die Ausgabe für das Kultusministerium ist um 1,022,648 Mark durch die Zuschüsse an Universitäten, höhere Lehranstalten und das Elementar-Schulwesen gestiegen. Somit schließt das Ordinarium einschließlich der Ueberschüsse des Vorjahres mit rund 940 Millionen, das Extraordinarium beziffert sich auf rund 34 Millionen, etwa 6 Millionen weniger als im vorigen Jahre und wird durch einen Zuschuß im Wege der Anleihe von 4,966,700 Mark gedeckt, während in den Jahren 1878—82 erheblich größere Anleihen nöthig waren, nämlich 42, resp. 63, 37¾ und 28½ Mill. Mark. Ausgesondert sind in diesem Jahre alle Positionen und in das Ordinarium übertragen, welche sich in gleicher Weise in jedem Jahre wiederholen, in Summa 1,890,850 M., für Bauten, Kulturzwecke u. dgl. Sonst finden sich darin die Kosten für dringende Neubauten in fast allen Ressorts, für Eisenbahnzwecke 4 Mill., für Wasserstraßen und andere Bauzwecke nahezu 8 Mill., für die Justizverwaltung 2¼ Mill., für die Strafanstaltsverwaltung 1½ Mill., für Darlehen an die Domänenpächter behufs Ausführung von Drainage gegen Verzinsung und Amortisation 600,000 Mk., zum Ankauf von Forstgrundstücken (neben den in das Ordinarium bereits eingetragenen 1,050,000 Mark) 950,000 Mark, für die übrigen Bedürfnisse der landwirthschaftlichen Verwaltung rund 1¼ Millionen, für Universitäten 1,630,000 Mark, für die übrigen Unterrichtszwecke 3½ Millionen, für Kunst und Wissenschaft 1,116,000 Mark, im Ganzen für das Kultusministerium 6,600,000 Mark. Alle diese Beträge war es möglich in Vorschlag zu bringen bei dem verhältnißmäßig geringen Zuschuß der erwähnten Anleihe. Hinzuzufügen ist, das von den durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Summen für Eisenbahnbauten und Bedürfnisse der verstaatlichten Bahnen 12,932,765 M. definitiv erspart worden sind.

Wenn hiernach der Etat mit rund 940 Millionen abschließt, ohne eine vollständige Balance erreicht zu haben, so muß doch die finanzielle Situation gegenüber den vergangenen drei Jahren als eine günstige bezeichnet werden. Ich überreiche dem hohen Hause hier neben dem Etat einen Gesetzentwurf über die Deckung der 4,966,700 M. extraordinärer Ausgaben und die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben in dem Jahre 1880/81. (Beifall rechts.)

Nächste Sitzung unbestimmt. (Erste Berathung des Etats.)

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 18. Januar Morgens 1,32 Meter.
„ „ 18. „ Mittags 1,12 „
„ „ 19. „ Morgens 1,02 „

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 18 Januar. (Schluß-Course.) Fest.

Lond. Wechsel 20,41. Pariser do. 81,05. Wiener do. 171,20, K.-M. St.-A. —. Rheinische do. —. Hess Ludwigsb. 101⅝. K.-M.-Pr.-Anth. 128¼. Reichsanl. 100⅞. Reichsbank 149½. Darmstb. 158¼. Meininger B. 99⅝. Oest.-ung. Bk. 707,00. Kreditaktien 281⅝. Silberrente 65⅞. Papierrente 65 Goldrente 79½. Ung. Goldrente 74½. 1860er Loose 123⅛. 1864er Loose 327,60. Ung. Staatsl. 227,80 do. Ostb.-Obl. II. 94½. Böhm. Westbahn 270 Elisabethb. —. Nordwestbahn 187¼. Galizier 258. Franzosen 270½. Lombarden 122¼. Italiener 87⅞. 1877er Russen 88¾ 1880er Russen 72⅝. II. Orientanl. 58¾. Zentr.-Pacific 113⅛. Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. 58⅝. Wiener Bankverein 113, ungarische Papierrente —. Buschtiebrader — Junge Dresdner —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 283¼, Franzosen 271½, Galizier 259¼, Lombarden 123⅛, II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, österr. Goldrente —.

Frankfurt a. M., 18. Januar. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 279⅝, Franzosen 270, Lombarden 122, Galizier 257½, österreichische Goldrente —, ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe —, österr. Silberrente 65⅝, Papierrente —. II. Orientanl. —, ungar. Papierrente —, 1880er Russen —. Darmstädter Bank —, 4 pCt. Ungar. Goldrente —. Wiener Bankverein 114. Diskonto-Kommandit —. 1860er Lose —. Schwach.

Wien, 18. Januar. (Schluß-Course.) Stimmung besser und beruhigter, Kurse theilweise schwankend, Schluß fest.

Papierrente 77,25. Silberrente 76,30. Oesterr. Goldrente 93,00. Ungarische Goldrente —,—. 1854er Loose 121,00. 1860er Loose 132,50. 1864er Loose 172,20. Kreditloose 176,50 Ungar. Prämienl. 118,00 Kreditaktien 316,75 Franzosen 314,25. Lombarden 140,25. Galizier 299,50 Kasch.-Oderb. 141,20. Pardubitzer 156,50 Nordwestbahn 216,00. Elisabethbahn 211,00. Nordbahn 2497,50 Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 136,20. Anglo-Austr. —,—. Wiener Bankverein 126,50. Ungar. Kredit 306,50. Deutsche Plätze 58,25. Londoner Wechsel 119,20. Pariser do. 47,32. Amsterdamer do. 98,70. Napoleons 9,45½. Dukaten 5,59 Silber 100,00. Marknoten 58,27½. Russische Banknoten 1,23¼. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 167,50. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westbahn —,—.

4½prozent. ungar. Bodenkredit-Pfandbriefe —, Elbthal 234,00, ungarische Papierrente 86,60, ungar. Goldrente 86,30, Buschtierader B. 167,00. Ung. Präml. —. Eskompte —,—.

Nachbörse: Oesterr. Kreditaktien 319,25, Anglo-Austr. 132,00.

Wien, 18. Januar. (Abendbörse.) Ungar. Kreditaktien 307,50, österr. Krediktaktien 316,25, Franzosen 314,50, Lombarden 142,50, Galizier 300,00, Anglo-Austr. —, öst. 4 Papierrente 75,40, do. Goldrente 93,00, Marknoten 58,27½, Napoleons 9,46, Bankverein 126,50, Elbthal 233,50, ungar. Papierrente 86,00, 4prozent. ungar. Goldrente 86,30, 6proz. ungar. Goldrente —,—, Nordwestbahn 216,50. Schwächer.

Paris, 18. Januar. (Schluß-Course.) Bewegt.

3proz. amortisirb. Rente 83,80, 3proz. Rente 83,77½, Anleihe de 1872 114,67½, Italien. 5proz. Rente —,—. Oesterr. Goldrente 79⅝, 6pr. ungar. Goldrente 101⅜, 4proz. ungar. Goldrente 74, 5proz. Russen de 1877 89½, Franzosen 670,00, Lomb. Eisenbahn-Aktien 307,50, Lomb. Prioritäten 274,00, Türken de 1865 13,10, Türkenloose 56,50. III. Orientanleihe 59.

Credit mobilier 700, Spanier exter. 27 15/16, do. inter. —, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 800, Union gen. 2400, Credit foncier 1650,00, Egypter 344,00, Banque de Paris 1200,00, Banque d'escompte 810,00. Banque hypothecaire —. Londoner Wechsel 25,19½, 5proz. Rumänische Anleihe —,—.

Florenz, 18. Januar. 5pCt. Italien. Rente 90,55, Gold 20,76.

☞ Londoner Kurse wegen Leitungsstörungen noch nich eingetroffen.

Produkten-Kurse.

Köln, 18. Januar. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 24,00, fremder loco 23,50, pr. März 23,25, per Mai 23,05, per Juni —. Roggen loco 20,50, pr. März 17,25, per Mai 16,95. Hafer loco 16,50. Rüböl loco 30,80, pr. Mai 29,70, per Oktober 29,20.

Bremen, 18. Januar. Petroleum (Schlußbericht) steigend. Standard white loco 7,15 a 7,20 bez., pr. Februar 7,15 a 7,25 bez., per März 7,30 bez., per April 7,40 bez., per Mai 7,50 Br., pr. August-Dezember 8,20 bez. u. Käufer.

Hamburg, 18. Januar. Getreidemarkt. Weizen loco und auf Termine ruhig. Roggen loco und auf Termine ruhig. Weizen per Januar 230,00 Br., 228,00 Gd., per April-Mai 225,00 Br., 223,00 Gd. Roggen per Januar 170,00 Br., 168,00 Gd., per April-Mai 160,00 Br., 159,00 Gd. Hafer und Gerste still. Rüböl still, loco 59,00, per Mai 59,00. — Spiritus still, per Januar 40¼ Br., per Februar-März 40½ Br., per März-April 40½ Br., per April-Mai 40¾ Br. Kaffee matt, geringer Umsatz. — Petroleum fest, Standard white loco 7,50 Br., 7,40 Gd., per Januar 7,35 Gd., per Februar-März 7,60 Gd. — Wetter: Feucht.

Wien, 18. Januar. (Getreidemarkt.) Weizen pr. Frühjahr 12,62 Gd., 12,65 Br. Hafer pr. Frühjahr 8,50 Gd., 8,52 Br. Mais pr. Mai-Juni 7,60 Gd., 7,62 Br.

Pest, 17. Januar. Produktenmarkt. Weizen loco sehr fest, auf Termine fest, pr. Frühjahr 12,43 Gd., 12,45 Br. — Hafer pr. Frühjahr 8,30 Gd., 8,33 Br. — Mais pr. Mai-Juni 7,34 Gd. 7,37 Br. — Kohlraps pr. August-September 13⅝. Wetter: Schön.

Paris, 18. Januar. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, per Januar 32,50, per Februar 32,10, per März-Juni 31,75, per Mai-August 31,25. — Roggen beh., per Januar 21,60, per Mai-August 21,00. Mehl 9 Marques fest, per Januar 66,25, per Februar 66,60, per März-Juni 66,75, per Mai-August 65,75. — Rüböl fest, per Januar 78,00, per Februar 78,50, per März-April 78,00, per Mai-August 75,50. — Spiritus behaup., per Januar 61,25, per Februar 61,50, per März-April 62,25, per Mai-August 63,50. — Wetter: Kalt.

Produkten-Börse.

Berlin, 18. Januar. Wind: NW. Wetter: trübe.

Weizen per 1000 Kilo loko 202—235 M. nach Qualität gefordert, abgel. Anmeld. — bezahlt, defekter Polnischer — Mark ab Bahn, per Januar-Februar — bezahlt, per Februar-März — M. bezahlt, April-Mai 224—224½ M. bezahlt, Mai-Juni 224½ bezahlt, Juni-Juli 225 Br., 224½ Gd., Juli-August 218 bez., Sept.-Oktbr. — bez. Gek. — Zentner. Regulirungspreis — Mark. — Roggen per 1000 Kilo loko 173—182 M. nach Qualität gefordert, inländischer 178 bis 180 a. B. bez., feiner inländischer — Mark ab Bahn bezahlt, hochfeiner — M. ab B. bez., stark klammer — ab B. bez., alter — Mark ab B. bezahlt, russischer und polnischer 174—177 Mark a. B. bezahlt, defekter —,— Mark ab Bahn bezahlt, per Januar 176—176½ bez., per Januar-Februar 175 M. bez., per Februar-März —, per April-Mai 169—169¼ M. bezahlt, per Mai-Juni 167—167¼ Mark bez., per Juni-Juli 165—165¼ Mark bezahlt. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark. — Gerste per 1000 Kilo loko 136 bis 200 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 138—172 M. nach Qualität gefordert, russischer und polnischer 140 bis 148 M. bezahlt, ost- und westpreußischer 143—155 M. bezahlt, pommerscher und Uckermärker 145—151 bezahlt, schlesischer 151—156 bez., böhmischer 151—156 M. bezahlt, fein weiß mecklenburgischer — ab B. bez., feine 160—163 bez., per Januar — Mark bez., per April-Mai 144½ B., 144 G., per Mai-Juni 145 bezahlt, per Juni-Juli 146 Mark. Gekündigt — Zentnr. Regulirungspreis — Mark. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 170—215 M., Futterwaare 156 bis 164 Mark. — Mais per 1000 Kilo loko 143—153 nach Qualität gefordert. per Januar — Mark, Januar-Februar — M., per April-Mai 140 M., per Mai-Juni 138½ M. Gekündigt — Zentr. Regulirungspreis — M. — Weizenmehl per 100 Kilogramm brutto 00: 32,00 bis 30,50 Mark, 0: 29,50—28,50 M., 0/1: 28,50 bis 27,50 Mark. — Roggenmehl inkl. Sack 0: 25,25 bis 24,25 Mark, 0/1: 23,75 bis 22,75 M., per Januar 23,70 bez., per Januar-Februar 23,50 bez., per Februar-März 23,40 bez., per April-Mai 23,20 bez., per Mai-Juni 22,85 bezahlt, per Juni-Juli 22,60 bezahlt. — Gekündigt 500 Zentner. Regulirungspreis 23,65 Mark. — Oelsaat per 1000 Kilo. Winterraps — M.. Winterrübsen — Mark. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 56,0 M., mit Faß 56,3 Mark, per Januar 56,6 M., per Januar-Februar 56,6 Mark, per Februar-März 56,6 M., per März-April — bez., per April-Mai 57,1—56,7 bez., per Mai-Juni 57,1—56,7 bez. Gekündigt — Ztr. Regulirungspr. — M. — Leinöl 100 Kilo loko — M. — Petroleum per 100 Kilo loko 24,5 Mark, per Januar 24,0 bez., per Januar-Februar 24,0 bez, per Februar-März 24,0 bez., per März-April 24,3 bezahlt, per Mai-Juni — Mark bezahlt, per Sept.-Oktober 25,2 bezahlt. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 47,7—47,5 bez., per Jan. 48,5—48,3 bez., per Januar-Februar 48,5 bis 48,3 bez., per Februar-März — bez., per März-April — bez., per April-Mai 50,1—49,9 bez., per Mai-Juni 50,3—50,1 bezahlt, per Juni-Juli 51,3—51,2 bez., per Juli-August 52,3—52,1 bez., per August-September 52,9—52,7 bezahlt. Gekündigt 20,000 Liter. Regulirungspreis 48,5 Mark. (B. B.-Z.)

Stettin, 18. Januar. Wetter: Trübe, regnig. + 2 Gr. R. Barom. 29. Wind: NW. Nachts — 1 Gr. R.

Weizen geschäftslos, per 1000 Kilo loko gelber inländischer 209—221 Mark, geringer —,— Mark bez., weißer 210—223 Mark, per April-Mai und per Mai-Juni 225 M. Br. u. Gd. — Roggen unverändert, per 1000 Kilo loko inländischer 166—172 M., abgel. Anmeldung — M. bez., defekter — M. bez., per Januar 171 M. nom., — M. Br., per April-Mai 166,5 Mark bezahlt, per Mai-Juni 164,5 M. bez., per Juni-Juli 162,5 M. bezahlt — Gerste unverändert, per 1000 Kilo loko Brau- 152 bis 158 Mark, Futter- 128 bis 138 M., geringere —,— M., Schlesische — Mark. — Hafer still, per 1000 Kilo loko neuer inländischer — M., neuer Pommerscher 140—149 M., Russischer — M. bez., Schwedischer — M. bez., per April-Mai —,— M. bez., per Mai-Juni —,— Mark — Erbsen unveränd., per 1000 Kilo loko Koch- 170—178 Mark, Futter- 158 bis 167 M., per April-Mai Futter- 157 M. — Mais ohne Handel. — Winterrübsen matt, per 1000 Kilo per April-Mai 271 M. bez., per September-Oktober 263 M. Br. — Rüböl matt, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 57 M. Br., kurze Lieferung — M., per Januar 55 M. bez. u. Br., per Jan.-Februar — M. Br., per April-Mai 56,5 M. Brief, per Mai-Juni — M. — Winterraps per 1000 Kilo — Mark. — Spiritus behauptet, per 10,000 Liter-pCt. loko ohne Faß 46,5 M. bez., mit Faß 47,6 M. bez., kurze Lieferung ohne Faß — M. bez., per Januar 47,4 M. Br. u. Gd., per April-Mai 49,3 M. bez., 49,3 M. Br. u. Gd., per Mai-Juni 50 M. bez., — M. Br. u. Gd., per Juni-Juli 50,8 Mark bez. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Weizen — M., Roggen 171 M., Rüböl 55 M., Spiritus 47,4 M., Rübsen — M. — Petroleum loko 8,2—8,25 M. tr. bez., Regulirungspreis 8,25 M. tr., alte Usanz 8,6 M. tr. bez.

Heutiger Landmarkt: Weizen 200—222 M., Roggen 174—178 M., Gerste 150—165 M., Hafer 155—160 M., Erbsen 175—190 M., Kartoffeln 30—42 M., Heu 3—3,5 M., Stroh 42—45 M. (Ostsee-Ztg.)

Berlin, 18. Januar. Aus Paris lagen zwar recht beruhigende Meldungen vor, indeß ließen die Meldungen von der Wiener Börse Manches zu wünschen übrig. Trotz der starken Coursrückgänge der Haupt-Spielpapiere scheint die Pariser Spekulation die Medio-Liquidation mit Leichtigkeit überstanden zu haben, dagegen gestalteten sich die Verhältnisse in Wien ungünstiger und sind dort mehrfache, wenn auch nur unbedeutende Zahlungsstockungen zu verzeichnen. Die hiesige Börse trug bei der Eröffnung des heutigen Geschäftes den matteren Wiener Notirungen wohl Rechnung, zeigte aber doch im Allgemeinen eine ziemlich feste Physiognomie. Oesterreichische Kreditaktien zogen in schneller Folge mehrere Mark im Course an und hielten sich dann unter mehrfachen Schwankungen auf dem gewonnenen Coursstande. Oesterreichische Eisenbahn-Aktien waren dagegen ausgesprochen matt und haben diese fast sämmtlich mehr oder weniger bedeutende Coursherabsetzungen erfahren. Für unsere einheimischen Eisenbahn-Aktien war die Stimmung zwar günstig, der Verkehr blieb aber ziemlich belanglos, da es doch an Kauflust fehlte. Kleinere Coursermäßigungen sind auch auf diesem Gebiete vorgekommen. Dasselbe ist eigentlich auch vom Geschäft in Industriepapieren zu sagen. Bei fester Haltung blieb der Verkehr gering. Bank-Aktien blieben auch heute gänzlich vernachlässigt. In den auswärtigen Staats-Anleihen entwickelte sich ein lebhafter Verkehr und scheinen die wiederholten Rückgänge, den diese Werthe in der letzten Zeit erfuhren, die Kauflust anzufachen. Preußische und andere deutsche Staatspapiere wurden bei fester Stimmung nur wenig umgesetzt. — Per Ultimo notiren: Franzosen 540 bis 543,50—543, Lombarden 242—247,50—245,50, Kredit-Aktien 559 bis 558,50—564—559—564—561, Wiener Bank-Verein 223,50 bis 224,50, Darmstädter Bank 158—158,50—158,25, Diskonto-Kommandit-Antheile 195,75—195,50—196,50—197, Deutsche Bank 149,50 bis 149,60—149, Dortmunder Union 102,70—103—102,25—103,10 bis 102,90, Laurahütte 122,90—125,10—122. — Der Schluß war fest. — Privat-Diskont — Prozent.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 18. Januar 1882.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Preuß. Cons. Anl.	4½	105,30 bz
do. neue 1876	4	100,90 bz
Staats-Anleihe	4	100,90 G
Staats-Schuldsch.	3½	99,00 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4	100,50 bz
do. do.	3½	95,50 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,00 G
Pfandbriefe:		
Berliner	5	109,25 bz
do.	4½	104,75 B
Landsch. Central	4	100,60 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	95,70 bz
do neue	3½	91,75 B
do.	4	101,00 B
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	90,75 bz
do.	4	100,40 G
do.	4	
Westpr. rittersch.	3½	90,75 bz
do.	4	100,60 G
do. I. B.	4	100,50 B
do. II. Serie	4½	103,90 bz
Neuldsch. II. Serie	4	100,50 bzB
do. do.	4½	104,00 bzB
Posensche, neue	4	100,30 bzG
Sächsische	4	
Pommersche	3½	90,40 bz
do.	4	100,30 bzG
do.	4½	101,30 bz
Schlesische altl.	3½	93,30 G
do. alte A.	4	
do. neue I.	4	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,75 B
Pommersche	4	100,40 G
Posensche	4	100,50 bz
Preußische	4	100,50 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	100,50 G
Sächsische	4	100,50 B
Schlesische	4	100,70 bz

20-Frankstück	16,20.5 bz
do. 500 Gr.	
Dollars	
Imperials	
do. 500 Gr.	
Engl. Banknoten	
do. einlösb. Leipz.	
Französ. Banknot.	81,25 bz
Oesterr. Banknot.	171,55 bz
do. Silbergulden	
Russ. Noten 100 Rbl	211,75 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	101 00 bz
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	144,00 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	304,25 B
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	135,00 B
do. 35 fl. Oblig.	—	218,00 G
Bair. Präm.-Anl.	4	136,50 G
Braunsch. 20 thl.-L.	—	102,00 bzG
Brem. Anl. v. 1874	4	100,80 B
Cöln-Md-Pr.-Anl.	3½	128,25 bz
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	124,40 G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	120,75 bz
do. II Abth.	5	118,60 bz
Hamb. 50-Thlr.-L.	3	188,75 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	180,75 bz
Mecklb. Eisenbhan.	3½	94,50 bzB
Meininger Loose	—	27,90 bzB
do. Pr.-Pfdbr.	4	119,00 bz
Oldenburger Loose	3	149,60 B
D.-G.-C.-B-Pf. 110	4½	105,70 bz
do. do.	4	96,30 bzG
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,75 G
do. do.	4½	102,30 bz
Mein. Hyp.-Pf.	4½	101,00 bzG
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	101,00 G
Pomm Hyp.-Pfdbr.		

Pomm. H.-B. I. 120	5	106,60 B
do. II. IV. 110	5	103,80 G
Pomm. III. rz. 100	5	100,50 B
Pr. C.-B.-H.-Br. rz.		
do. do. 110	5	115,50 bzG
do. do. 110	4½	108,50 B
Pr. C.-B.-Pfdbr. 100	5	105,90 B
do. do. rückz. 100	4½	104,00 B
do (1872 u. 74)	4	98,75 bz
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	105,00 B
do. II. rckz. 100	5	100,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	103,20 bz
do. do.	4½	106,50 bzG
Stettiner Nat. Hyp.	5	100,90 B
do. do.	4½	103,50 bzG
Kruppsche Obligat.	5	109,75 G

Ausländische Fonds.

Amerik. gek. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	
Oesterr. Goldrente	4	79,75 bz
do. Pap.-Rente	4½	64,60 G
do. Silber-Rente	4½	65,80 bzG
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	333,00 bzG
do. Lott.-A. v. 1860	5	123,50 bzB
do. do. v. 1864	—	327,75 B
Ungar. Goldrente	6	102,30 bz
do. St.-Eisb. Akt.	5	95,50 bz
do. Loose	—	227,00 B
Italienische Rente	5	87,75 bzG
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	51,40 G
Russ. Centr.-Bod.	5	76,40 G
do. Boden-Credit	5	83,25 bzB
do Engl. A. 1822	5	
do. do. A. v. 1862	5	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	87,25 bz
do. do. 1872	5	87,25 bz
do. do. 1875	4½	78,25 bz
do. do. 1877	5	90,90 bz
do. do. 1880	4	72,50 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	145,00 bz
do. do. v. 1866	5	142,75 bzB
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	85,00 bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4	84,00 bzB
do. do. kleine	4	
Poln. Pfandbr.	5	65,10 bz
do. do.	5	
do. Liquidat.	4	56,90 bz
Türk. Anl. v. 1865	—	13 50 bzG
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 2 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	171,40 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	170,50 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	210,80 bz
do. 100 R. 3 M.	208,80 bz
Warschau 100 R 8 T.	211,40 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 4, Bremen —, Brüssel 5, Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 5, Paris 5, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	114,50 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	38,00 B
Bk. f. Sprit-u. Pr.-H.	4	69,20 bzB
Berl. Handels-Ges.	4	118,00 bzG
do. Kassen-Verein.	4	206,00 G
Breslauer Disk.-Bk.	4	97,50 bz
Centralbk. f. B.	4	
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	89,25 bz
Cöln. Wechslerbank	4	96,00 G
Danziger Privatb.	4	
Darmstädter Bank	4	158,60 bzB
do. Zettelbank	4	108,60 G
Dessauer Creditb.	4	97,00 B
do. Landesbank	4	
Deutsche Bank	4	149,70 bzG
do. Genossensch.	4	129,60 G
do. Hyp.-Bank.	4	90,50 B
do. Reichsbank.	4½	149,50 bz
Disconto-Comm.	4	197,50 bz
Geraer Bank	4	93 60 bzG
do. Handelsb.	4	92,75 G
Gothaer Privatbk.	4	118,00 B
do. Grundkredb.	4	94,00 bzB
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	98,00 G
Leipziger Creditb.	4	154,50 bzG
do. Discontob.	4	1 2,50 bzG
Magdeb. Privatb.	4	116,50 bz
Mecklb. Bodencred.	4	60,25 G
do. Hypoth.-B.	fr.	97,75 bz
Meining. Creditbk.	4	100,00 bzB
do. Hypothekenbk.	4	92,50 bz
Niederlausitzer Bank	4	98,00 B
Norddeutsche Bank	4	174,50 bzG
Nordd. Grundkredit	4	55,00 bzB
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	100,00 G
Posen. Landwirthsch	4	82,50 bz
Posener Prov.-Bank		120,50 G
Posener Spritaktien	4	57,75 bz
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	110,10 bzG
do. Centralbdn.	4	123,00 bzB
do. Hyp.-Spielh.	4	87,75 G
Produkt.-Handelsbk	4	75,00 B
Sächsische Bank	4	122,50 B
Schaaffhaus. Bankv.	4	90,20 G
Schles. Bankverein	4	111,25 G
Südd. Bodenkredit	4	135,50 B

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	195,00 B
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Bauges.	4	59,75 B
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	62,75 bzG
Dortmunder Union	4	14,50 G
Egells Masch.-Akt.	4	30,00 bzG
Erdmannsd. Spinn.	4	37,75 bz
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	81,25 bzG
Gelsenkirch.-Bergw.	4	129,25 bz
Georg-Marienhütte	4	94,75 bzB
Hibernia u. Shamr.	4	90,10 bzG
Immobilien (Berl.)	4	81,50 G
Kramsta, Leinen-F.	4	95,00 G
Lauchhammer	4	31,00 B
Laurahütte	4	123,25 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	44,90 bz
Magdeburg. Bergw.	4	118,00 B
Marienhüt. Bergw.	4	52,00 B
Menden u. Schw. B.	4	14,75 B
Oberschl. Eis.-Bed.		51,75 bzG
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	85,50 bzG
Phönix B.-A. Lit. B.	4	40,00 G
Redenhütte cons.	4	104,00 B
Rhein.-Nass. Bergw.	4	73,00 B
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	22,00 B
Unter den Linden	4	1[illegible],75 bz
Wöhlert Maschinen	4	21,50 bzG

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	52,60 bzG
Altona-Kiel	4	201,10 bz
Bergisch-Märkische	4	122,50 bzB
Berlin-Anhalt	4	147,00 bzG
Berlin-Dresden	4	15,60 bzG
Berlin-Görlitz	4	34,00 bzB
Berlin-Hamburg	4	303,00 bzG
Bresl.-Schw.-Frbg	4	97,00 bz
Hall.-Sorau-Guben	4	22,50 bzG
Märkisch-Posener	4	35,90 bz
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	28,50 bzG
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	253,10 bzG
do. Lit. B.	3½	195,75 bzG
Ostpreuß. Südbahn	4	69,50 bzG
Rechte Oderuferb.	4	172 25 bz
Rhein-Nahebahn	4	14,80 B
Stargard-Posen	4½	103,10 bz
Thüringische	4	207,90 bzB
do. Lit. B. v. St. gar	4	100,40 B
do. Lit. C. v. St. gar	4½	111,50 B
Ludwigsh.-Bexbach	4	204,00 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	102,10 bzG
Weimar-Geraer	4½	50,75 B

Albrechtsbahn	5	86,70 bzG
Amsterd.-Rotterd.	4	145,00 bz
Aussig-Teplitz	4	253,00 bz
Böhm. Westbahn	5	135,25 bz
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	145,50 bz
Elisabeth-Westbahn	5	91,50 bz
Kais. Franz Joseph	5	84,70 bzG
Gal. (Karl Ludwig.)	5	129,50 bz
Gotthard-Bahn 90%	6	78,30 bz
Kaschau-Oderberg	4	61,75 bzB
Lüttich-Limburg	4	15,25 bz
Oestr.-frz. Staatsb.	4	
do. Nordw.-B.	5	378,00 bz
do. Litt. B. Elb.	4	
Reichenb.-Pardubitz	4½	67,75 bzB
Kronpr. Rud.-Bahn	5	72,60 bzG
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3½	62,90 bz
do. Certifikate	4	
Russ. Staatsbahn	5	135,00 bzG
do. Südwestbahn	5	62,90 bz
Schweizer Unionb.	4	52,00 bz
Schweizer Westbahn	4	36,70 bzG
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	132,00 G
Warschau-Wien	4	243,00 bzB

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Berlin-Dresden	5	41,50 bzG
Berlin-Görlitzer	5	96,50 bzG
Halle-Sorau-Gub.	5	84,00 bzG
Märkisch-Posen	5	114,90 bzB
Marienb.-Mlawka	5	103,80 bzG
Münster-Enschede	5	19,25 bzG
Nordhausen-Erfurt	5	94,90 bzG
Oberlausitzer	5	55,40 bzB
Oels-Gnesen	5	54,00 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	98,00 B
Posen-Creuzburg	5	72,25 bzG
Rechte Oderuf. Bahn	5	170,50 bzG
Rumänische	5	
Saalbahn	5	70 25 bz
Saal-Unstrutbahn	3	
Tilsit-Insterburg	5	79,00 B
Weimar-Geraer	5	37,50 G

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	
Berlin-Stettin	4½	117,00 B
Cöln-Minden	6	
Magd.-Halberstadt	3½	88,00 G
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	88,00 G
do. B. unabg.	3½	88,00 G
do. C. do. abg.	5	125,20 bzG

Münster-Hamm	4	100,50 B
Niederschl.-Märk.	4	100,25 G
Rhein. St.-A. abg.	6½	161 80 bz
do. neue 4proc.	5	159,50 G
do. Lit. B. gar.	4	100,50 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	103,25 B
do. II.	4½	103,25 B
do. III. v. St. g.	3½	94 75 B
do. do. Litt. B.	3½	94,75 B
do. do. Litt. C.	3½	94,10 bzB
do. IV.	4½	102,75 G
do. V.	4½	102,75 G
do VI.	4½	103,90 bz
do. VII.	4½	102,90 bzB
Aachen-Düsseldf. I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	4½	103,00 B
do. Ruhr.-K.-G. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4	
Berlin-Anhalt A.	4½	103,30 G
do. B.	4½	103,30 G
do. Litt. C.	4½	103,10 bzG
Berlin-Görlitz	4½	103,00 B
do. do. Litt. B.	4½	102,75 bzG
Berlin-Hamburg I.	4	100,10 G
do. do. II.	4	100,10 G
do. do. III.	4½	103,00 bzB
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	100,40 G
do. do. C.	4	100,40 bzB
do. do. D.	4½	103,80 G
do. do. E.	4½	102,90 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	100,40 B
do. do. III.	4	100,40 B
do. IV. v. St. g.	4	100,40 B
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	103,00 bzB
do. do. Litt. I.	4½	103,00 bzB
do. do. 1876	5	105,90 B
Cöln-Minden IV.	4	100,50 B
do. do. V.	4	100,20 G
do. do. VI.	4½	103,00 B
Halle-Sorau-Guben	4½	104,25 B
do. do. C.	4½	104,25 B
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	103,90 G
Mainz-Ludwigsh.	4½	103,40 bz
do. do.	5	105,70 B
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1861	4½	
do. do. de 1873	4½	102,80 bz
do. Leipz. A.	4½	105,35 bzG
do. do. B.	4	100,50 B
do. Wittenberge	4½	102,50 B
do. do.	3	85,00 G
Niederschl.-Märk. I.	4	100,75 B
do. II. a 62½ thlr.	4	99,75 B
do. Obl. I. u. II.	4	100,80 G
do. do. II conv.	4	100,50 G
Oberschlesische A.	4	101,00 G
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	100,40 G
do. D.	4	100,40 G
do. E.	3½	94,10 G
do. F.	4½	103 80 G
do. G.	4½	104,00 G
do. H.	[illegible]	104 2[illegible] B

Oberschles. v. 1873	4	104,40 G
do. v. 1874	4½	104,00 B
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. Nied.-Zwgb.	3½	91,00 G
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Oels-Gnesen	4½	102,50 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	103,00 B
do. Litt. B.	4½	103,00 B
do. Litt. C.	4½	103,00 B
Posen-Creuzburg	5	103,90 G
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,10 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	103,50 bzB
do. v. 1862, 64	4½	103,50 bzB
do. v. 1865	4½	103 50 bzB
do. 1869, 71, 73	4½	103,50 bzB
do. v. 1874, 77	4½	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	104,50 bzB
do. II. do.	4½	104,50 bzB
Schleswiger	4½	102,50 G
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	103,20 B
do. III.	4	
do. IV.	4½	103,20 bzB
do. V.	4½	103,20 bzB
do. VI.	4½	103,20 bzB

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	86,80 B
Gal. Karl-Ludwigb.	4½	85,80 bz
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I	5	81,75 G
do. II.	5	86,10 B
do. III.	5	83,20 bz
do. IV.	5	82 10 bzG
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	51,00 bzB
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	377,25 G
do. Ergänzsb.	3	358,40 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,60 G
do. II. Em.	5	104,60 G
Oesterr. Nordwest.	5	87,75 bzB
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	87,00 G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	82,90 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	84,90 G
do. do. 1869	5	84,80 G
do. do. 1872	5	84,70 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	97,70 bzB
Reichenb.-Pardubitz	5	83,40 B
Südösterr. (Lomb.)	3	276 80 G
do. do. neue	3	276,80 G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	100,90 bz
Brest-Grajewo	5	91,60 bz
Charkow-Asow g.	5	97,00 bz
do. in Lstr. a 20	5	
Chark.-Krementsch.	5	96,00 bz
Jelez-Orel, gar.	5	95,90 bz
Koslow-Woron. gar	5	100 00 bzG
Koslow-Woron. Ob.	5	86,30 bz
Kursk-Chark. gar.	5	97,25 bz
K.-Chark-As. (Obl.)	5	86,00 bz
Kursk-Kiew, gar.	5	100,50 B
Losowo-Sewast.	5	81,75 G
Mosko-Rjäsan, g.	5	103,75 G
Mosk.-Smolensk, g.	5	97,90 bzG
Schuja-Jwanow.	5	
Warsch.-Teresp., g.	5	97,50 bz
do. kleine, g.	5	98,50 bz
Warschau-Wien II.	5	103,80 G
do. III.	5	103 80 G
do. IV.	5	103,50 B
Zarskoe-Selo	5	68,90 bz

Druck und Verlag von R. Decker & Comp. (E. Röstel) in Cöln.